

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
2002/C 331/01	Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine festgelegt wurden .....	1
	<b>Kommission</b>	
2002/C 331/02	Euro-Wechselkurs .....	17
2002/C 331/03	Entwurf einer Mitteilung der Kommission über die Kontrolle horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Fusionskontrollverordnung <sup>(1)</sup> .....	18
2002/C 331/04	Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (Vorläufige Ausgabe) <sup>(1)</sup> .....	32
2002/C 331/05	Staatliche Beihilfen — Italien — Beihilfe C 60/2002 (ex N 747/2001) — Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Toskana) — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag <sup>(1)</sup> .....	50
2002/C 331/06	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	55
2002/C 331/07	Bekanntmachung der Kommission .....	55
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
2002/C 331/08	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2002 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank und der Suomen Pankki (EZB/2002/13) .....	56

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2002/C 331/09

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 331 E veröffentlichte Texte ..... 57



## I

(Mitteilungen)

## RAT

**Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine festgelegt wurden**

(2002/C 331/01)

(1) Die Stahlerzeugnisse der in dem Beschluss des Rates aufgeführten Tarifpositionen (siehe Anlage 1 des Anhangs) mit Ursprung in der Ukraine können zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2003 im Rahmen der in Anlage 7 des Anhangs festgelegten Höchstgrenzen eingeführt werden.

(2) Die Höchstmengen werden nach den Verfahren des Anhangs verwaltet.

Anträge auf Erteilung von Lizenzen müssen an die in Anlage 5 des Anhangs aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestellt werden.

---

## ANHANG

## Artikel 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieser Anhang gilt für die Einfuhren der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Eisen- und Stahlerzeugnisse in die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen eingeteilt.

(3) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht.

(4) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(5) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt.

## Artikel 2

**Höchstmengen**

(1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen. Für die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.

(2) Um sicherzustellen, dass die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen für die Erzeugnisgruppen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der Höchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe von Eisen- und Stahlerzeugnissen und das Lieferland, für die der Einführer bei diesen Behörden einen Antrag gestellt hat, noch Mengen verfügbar sind.

(3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieses Anhangs gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

*Artikel 3***Nichterhebungsverfahren**

- (1) Die in Anlage 7 aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die entsprechenden in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

*Artikel 4***Sonderbestimmungen für die Verwaltung der Gemeinschaftshöchstmengen**

- (1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Originalausfuhrlicenzen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), dass die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind.
- (2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Erzeugnisgruppe, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, der Kontingenzzeitraum und der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, eindeutig angegeben sind.
- (3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Wege über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.
- (4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Erzeugnisgruppe.
- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Die nicht ausgenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe übertragen.
- (6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe der Anlage 4 erteilt.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Widerruf einer bereits erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz von den zuständigen ukrainischen Behörden zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Werden jedoch die Kommission oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von den zuständigen ukrainischen Behörden erst nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt worden sind.
- (8) Die Kommission kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 5***Statistiken**

Jeden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Monatsende unter Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur und in der statistischen Einheit sowie gegebenenfalls in der besonderen Einheit für diesen Code die Gesamtmengen der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit, die in diesem Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzuschlüsseln.

## Anlage 1

<b>SA Flacherzeugnisse</b>	7209 18 10	7219 34 10	7214 91 90
SA1 (Coils)	7209 18 91	7219 34 90	7214 99 10
7208 10 00	7209 18 99	7219 35 10	7214 99 31
7208 25 00	7209 25 00	7219 35 90	7214 99 39
7208 26 00	7209 26 10	7225 40 80	7214 99 50
7208 27 00	7209 26 90		7214 99 61
7208 36 00	7209 27 10		7214 99 69
7208 37 10	7209 27 90	<b>SB Profilerzeugnisse</b>	7214 99 80
7208 37 90	7209 28 10	SB1 (Träger)	7214 99 90
7208 38 10	7209 28 90	7207 19 31	7215 90 10
7208 38 90	7209 90 10	7207 20 71	7216 10 00
7208 39 10	7210 11 10		7216 21 00
7208 39 90	7210 12 11	7216 31 11	7216 22 00
7211 14 10	7210 12 19	7216 31 19	7216 40 10
7211 19 20	7210 20 10	7216 31 91	7216 40 90
7219 11 00	7210 30 10	7216 31 99	7216 50 10
7219 12 10	7210 41 10	7216 32 11	7216 50 91
7219 12 90	7210 49 10	7216 32 19	7216 50 99
7219 13 10	7210 50 10	7216 32 91	7216 99 10
7219 13 90	7210 61 10	7216 32 99	
7219 14 10	7210 69 10	7216 33 10	7218 99 20
7219 14 90	7210 70 31	7216 33 90	
7225 20 20	7210 70 39		7222 11 11
7225 30 00	7210 90 31	SB2 (Walzdraht)	7222 11 19
	7210 90 33	7213 10 00	7222 11 21
	7210 90 38	7213 20 00	7222 11 29
SA2 (Grobbleche)		7213 91 10	7222 11 91
7208 40 10	7211 14 90	7213 91 20	7222 11 99
7208 51 10	7211 19 90	7213 91 41	7222 19 10
7208 51 30	7211 23 10	7213 91 49	7222 19 90
7208 51 50	7211 23 51	7213 91 70	7222 30 10
7208 51 91	7211 29 20	7213 91 90	7222 40 10
7208 51 99	7211 90 11	7213 99 10	7222 40 30
7208 52 10	7212 10 10	7213 99 90	7224 90 31
7208 52 91	7212 10 91		7224 90 39
7208 52 99	7212 20 11	7221 00 10	
7208 53 10	7212 30 11	7221 00 90	7228 10 10
7211 13 00	7212 40 10		7228 10 30
7225 40 20	7212 40 91	7227 10 00	7228 20 11
7225 40 50	7212 50 31	7227 20 00	7228 20 19
7225 99 10	7212 50 51	7227 90 10	7228 20 30
	7212 60 11	7227 90 50	7228 30 20
	7212 60 91	7227 90 95	7228 30 41
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)			7228 30 49
7208 40 90	7219 21 10	SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	7228 30 61
7208 53 90	7219 21 90	7207 19 11	7228 30 69
7208 54 10	7219 22 10	7207 19 14	7228 30 70
7208 54 90	7219 22 90	7207 19 16	7228 30 89
7208 90 10	7219 23 00	7207 20 51	7228 60 10
7209 15 00	7219 24 00	7207 20 55	7228 70 10
7209 16 10	7219 31 00	7207 20 57	7228 70 31
7209 16 90	7219 32 10		7228 80 10
7209 17 10	7219 32 90	7214 20 00	7228 80 90
7209 17 90	7219 33 10	7214 30 00	
	7219 33 90	7214 91 10	7301 10 00

*Anlage 2*

## TEIL I

## SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

(für die Verwaltung von Höchstmengen)

*Artikel 1*

- (1) Die zuständigen ukrainischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen, für die in Anlage 5 Höchstmengen festgesetzt sind, bis die betreffenden Höchstmengen erreicht sind.
- (2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zur Erteilung der in Artikel 4 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

*Artikel 2*

- (1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster in Anlage 3 entsprechen und unter anderem bescheinigen, dass die betreffende Erzeugnismenge auf die für die betreffende Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.
2. Jede Ausfuhrlizenz darf nur für eine der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen ausgestellt werden.

*Artikel 3*

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs versandt worden sind.

*Artikel 4*

- (1) Sofern die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer eine Einfuhrgenehmigung. Die Vorlage muss spätestens bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen, vorausgesetzt, dass die Waren, die Gegenstand der Lizenz sind, vor dem 31. Dezember 2003 versandt wurden. Wenn die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt hat, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, kann die Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates erteilt werden; dies muss nicht der in der Ausfuhrlizenz angegebene Mitgliedstaat sein.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung gilt vier Monate nach ihrer Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Geltungsdauer um höchstens zwei Monate verlängern. Eine solche Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen.
- (3) Die Einfuhrgenehmigung muss dem Muster in Anlage 4 entsprechen und gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (4) In der Anmeldung des Einführers oder in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist Folgendes anzugeben:
  - a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
  - b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Einführers,
  - c) genaue Warenbezeichnung und KN-Code,
  - d) Ursprungsland,
  - e) Herkunftsland,
  - f) Erzeugnisgruppe und Menge in der entsprechenden Einheit nach den Angaben in Anlage 7 des Anhangs für die betreffenden Erzeugnisse,
  - g) Reingewicht nach KN-Positionen,
  - h) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft nach KN-Positionen (nach der Angabe in Feld 13 der Ausfuhrlizenz),
  - i) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt,
  - j) gegebenenfalls Zahlungs- und Liefertermin sowie Kopie des Konnossements und des Kaufvertrags,

- k) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
  - l) für Verwaltungszwecke verwendete interne Kennziffern,
  - m) Datum und Unterschrift des Einführers.
- (5) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

#### Artikel 5

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten nur bei Gültigkeit der von den zuständigen ukrainischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, und für die in den Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

#### Artikel 6

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen zu erfüllenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

#### Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine, für die keine nach Maßgabe dieser Anlage erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

### TEIL II

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

- (1) Die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse (Muster beigefügt) können mit zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Papiere handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
- (3) Die Ausfuhrlicenzen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Nur das Original wird von den in der Gemeinschaft zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Anhangs als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.
- (5) Jede Ausfuhrlizenz bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
- (6) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:  
UA = Ukraine,
  - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:  
BE = Belgien  
DK = Dänemark  
DE = Deutschland  
EL = Griechenland  
ES = Spanien  
FR = Frankreich  
IE = Irland  
IT = Italien  
LU = Luxemburg  
NL = Niederlande



AT = Österreich  
 PT = Portugal  
 FI = Finnland  
 SE = Schweden  
 GB = Vereinigtes Königreich,

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentszeitraums, die der letzten Ziffer des laufenden Jahres entspricht, z. B. „2“ für 2002,
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland,
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

#### Artikel 9

Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

#### Artikel 10

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „duplicate“ tragen.

Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

### TEIL III

#### EINFUHRGENEHMIGUNG DER GEMEINSCHAFT — GEMEINSAMER VORDRUCK

#### Artikel 11

- (1) Für die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Aufstellung in Anlage 5) einen Vordruck nach dem Muster für die Einfuhrgenehmigung in Anlage 4.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.
- (3) Für die Vordrucke ist weißes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ( $\frac{1}{6}$ "); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.
- (5) Bei ihrer Erteilung werden die Genehmigung und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Wege über das nach Artikel 4 dieses Anhangs eingerichtete integrierte Netz übermittelt.
- (6) Die Genehmigung und die Teilgenehmigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaates auszufüllen.
- (7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Erzeugnisgruppe an.
- (8) Die Zeichen der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so dass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. 1 000 EUR).

(9) Die Einfuhrmengen können entweder bei der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten von den Zollbehörden oder bei der Erteilung von Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden in ein Feld auf den Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 eingetragen werden.

Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter beifügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Genehmigung bzw. der Teilgenehmigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, dass sich die eine Hälfte auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt beigefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.

(10) Die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaates haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaates.

(11) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die Angaben auf der Genehmigung oder den Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaates übersetzt werden.

---

Anlage 3

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge <sup>(1)</sup>	13. fob-Wert <sup>(2)</sup>	
<p><b>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</b></p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.</p>				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum: .....			
	(Unterschrift)		(Dienststempel)	

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

Muster des Ursprungszeugnisses nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>URSPRUNGSZEUGNIS</b> (Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller		11. KN-Code	12. Menge (1)	13. fob-Wert (2)
<p>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungserzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.</p>				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum: .....		
		(Unterschrift)		(Dienststempel)

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

## Anlage 4

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingenzzeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR
		13. Zusätzliche Angaben	
		14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde	
		Datum: .....	
		(Unterschrift)	(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>				
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>		<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>			
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
<p>Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>				

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
		3. Kontingentszeitraum
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		8. Letzter Tag der Gültigkeit
	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
	12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR	
13. Zusätzliche Angaben		
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde		
Datum: .....		
(Unterschrift)		(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>			
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>	<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
<p>Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>			



## Anlage 5

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

**BELGIQUE/BELGIË**

Ministère des affaires Économiques  
Administration des relations Économiques  
Services Licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 230 83 22

**DANMARK**

Erhvervsfremme Styrelsen  
Økonomi- og Erhvervsministeriet  
Vejlssøvej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Fax (45) 35 46 64 01

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29—35  
D-65760 Eschborn 1  
Fax (49-61) 969 42 26

**ΕΛΛΑΔΑ**

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Φαξ (30-1) 328 60 94

**ESPAÑA**

Ministerio de Economía  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Fax (34) 915 63 18 23/913 49 38 31

**FRANCE**

Setice  
8, rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 Paris Cedex 09  
Fax (33-1) 55 07 46 69

**IRELAND**

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Import/Export Licensing, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Ireland  
Fax (353-1) 631 28 26

**ITALIA**

Ministero delle Attività produttive  
Direzione generale per la Politica commerciale e per  
la gestione del regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Fax (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

**LUXEMBOURG**

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Fax (352) 46 61 38

**NEDERLAND**

Belastingdienst douane  
Centrale dienst voor in- en uitvoer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
9700 RD Groningen,  
Nederland  
Fax (31-50) 523 23 41

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax (43-1) 711 00/83 86

**PORTUGAL**

Ministério das Finanças  
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos  
Especiais sobre o Consumo  
Rua Terreiro do Trigo, Edifício da Alfândega de Lisboa  
P-1140-060 Lisboa  
Fax (351) 218 81 42 61

**SUOMI**

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
F./fax (358-9) 614 28 52

**SVERIGE**

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-11386 Stockholm  
Fax (46-8) 30 67 59

**UNITED KINGDOM**

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham  
Cleveland TS23 2NF  
United Kingdom  
Fax (44) 1642 53 35 57

---

*Anlage 6***ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN***Artikel 1*

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und die Anschriften der in der Ukraine für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

*Artikel 2*

In den ersten zehn Tagen jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtmengen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, die einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, in der entsprechenden Einheit und nach Ursprungsland und Erzeugnisgruppe mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

*Artikel 3*

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen ukrainischen Behörden zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigelegt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungserklärungen.

(3) Das Ergebnis der nach Absatz 1 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der in diesem Anhang festgelegten Regelung in Betracht kommen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Kopien aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(4) Werden bei der Nachprüfung Missbrauch oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann beschließen, dass für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ein ukrainisches Ursprungszeugnis nach Artikel 8 Absatz 1 Anlage 2 vorzulegen ist.

(5) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

## Artikel 4

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Informationen hervor, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden die Ukraine, geeignete Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder offensichtlich die Bestimmungen dieses Anhangs umgehenden Geschäfte durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse bestimmt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der Ukraine Informationen austauschen, die zur Verhütung der Umgehung der Bestimmungen dieses Anhangs für sachdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen worden sind, so kann die Kommission die für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

## Artikel 5

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

## Anlage 7

## HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003
<i>SA Flacherzeugnisse</i>	
SA1 (Coils)	46 604
SA2 (Grobbleche)	178 364
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	14 391
<i>SB Profilerzeugnisse</i>	
SB1 (Träger)	6 273
SB2 (Walzdraht)	89 624
SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	112 926

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

30. Dezember 2002

(2002/C 331/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0422	LVL	Lettischer Lat	0,6123
JPY	Japanischer Yen	124,27	MTL	Maltesische Lira	0,4179
DKK	Dänische Krone	7,4281	PLN	Polnischer Zloty	4,0005
GBP	Pfund Sterling	0,65	ROL	Rumänischer Leu	34925
SEK	Schwedische Krone	9,1558	SIT	Slowenischer Tolar	230,1208
CHF	Schweizer Franken	1,4548	SKK	Slowakische Krone	41,688
ISK	Isländische Krone	84,24	TRL	Türkische Lira	1713000
NOK	Norwegische Krone	7,2725	AUD	Australischer Dollar	1,8515
BGN	Bulgarischer Lew	1,9546	CAD	Kanadischer Dollar	1,6381
CYP	Zypern-Pfund	0,57333	HKD	Hongkong-Dollar	8,128
CZK	Tschechische Krone	31,489	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,001
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8093
HUF	Ungarischer Forint	235,95	KRW	Südkoreanischer Won	1247,51
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,9791

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**ENTWURF EINER MITTEILUNG DER KOMMISSION**  
**über die Kontrolle horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Fusionskontrollverordnung**  
 (2002/C 331/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**I. EINLEITUNG**

1. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(1)</sup> („Fusionskontrollverordnung“) prüft die Kommission Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.
2. In dieser Mitteilung wird dargelegt, wie die Kommission diese Befugnis wahrnimmt, wenn die fusionierenden Unternehmen auf dem gleichen relevanten Markt Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder dort potenzielle Wettbewerber sind. Diese Zusammenschlüsse werden nachstehend als „horizontale Fusionen“ <sup>(2)</sup> bezeichnet. In dieser Mitteilung werden vor allem Leitlinien für die Prüfung der Frage beschrieben, inwieweit die Beseitigung eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbs den Wettbewerb auf dem relevanten Markt beeinträchtigen kann <sup>(3)</sup>.
3. Diese Leitlinien beruhen auf den Erfahrungen, die die Kommission mit der Prüfung horizontaler Fusionen gemäß der Fusionskontrollverordnung seit ihrem Inkrafttreten am 21. September 1990 gesammelt hat, aber auch auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Sie werden von der Kommission in den einzelnen Fusionsfällen angewandt, weiterentwickelt und verfeinert.
4. Die Würdigung eines horizontalen Zusammenschlusses durch die Kommission greift in keiner Weise dem Ergebnis seiner etwaigen Würdigung durch den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vor.

**II. ÜBERBLICK**

5. Gemäß Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung ist ein Zusammenschluss dann — und nur dann — mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar zu erklären, wenn er eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde.
6. Bei der Prüfung von nach der Fusionskontrollverordnung angemeldeten Zusammenschlüssen geht die Kommission im Wesentlichen in zwei aufeinander bezogenen Hauptschritten vor:
  - i) Abgrenzung der sachlich und geografisch relevanten Märkte,
  - ii) wettbewerbsrechtliche Würdigung des Zusammenschlusses.

Mit der Abgrenzung des relevanten Marktes sollen vor allem systematisch die Wettbewerbszwänge ausgemacht werden, die auf die fusionierenden Unternehmen einwirken. Durch die Abgrenzung sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht sollen die tatsächlichen Wettbewerber der beteiligten Unternehmen ermittelt werden, die deren Verhalten einschränken und sie daran hindern können, sich unabhängig von ausreichend starkem Wettbewerbsdruck auf dem Markt zu verhalten. Erläuterungen hierzu sind der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> zu entnehmen. Viele Gesichtspunkte, die zur Abgrenzung der relevanten Märkte führen, spielen u. U. auch bei der wettbewerbsrechtlichen Würdigung der Fusion eine Rolle.

7. In dieser Mitteilung geht es um folgende Punkte:
  - a) die Wahrscheinlichkeit, dass eine Fusion den Wettbewerb auf den relevanten Märkten behindert, sofern keine anderen Faktoren entgegenwirken;
  - b) die Wahrscheinlichkeit, dass Nachfragemacht einen wirtschaftlichen Machtzuwachs infolge des Zusammenschlusses ausgleicht;
  - c) die Wahrscheinlichkeit, dass der wirksame Wettbewerb auf den relevanten Märkten durch den Markteintritt neuer Anbieter gewahrt würde;
  - d) die Wahrscheinlichkeit von Effizienzvorteilen aufgrund der Fusion und
  - e) die Voraussetzungen für die Einstufung des Zusammenschlusses als eine Sanierungsfusion.
8. Mittels dieser Kriterien wird die Kommission darüber befinden, ob durch den Zusammenschluss eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt würde, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde. Diese Punkte sind natürlich nicht ausnahmslos in sämtlichen Fusionsfällen von Belang. Insbesondere Effizienzvorteile und Sanierungsaspekte sind in der Regel nur dann zu untersuchen, wenn die anmeldenden Unternehmen nachweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Abschnitte VI und VII dieser Mitteilung). Außerdem müssen die Punkte nicht in sämtlichen Fällen gleichmäßig ausführlich analysiert werden. Wenn beispielsweise ein Markteintritt von Neuanbietern sehr leicht binnen kurzem möglich ist und eine echte Wettbewerbswirkung entfaltet, können Wettbewerbsprobleme im Ergebnis bereits ausgeschlossen werden, ohne die übrigen Punkte eingehender zu analysieren.

### III. MÖGLICHE WETTBEWERBSWIDRIGE FOLGEN HORIZONTALER ZUSAMMENSCHLÜSSE

9. Ein wirksamer Wettbewerb bringt für die Verbraucher zahlreiche Vorteile wie niedrigere Preise, bessere Produkte, eine größere Auswahl an Waren und Dienstleistungen und technische Innovation mit sich. Mit der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verhindert die Kommission Fusionen, durch die den Verbrauchern diese Vorteile genommen werden; Fusionen, die zu einem Ausbau dieser Vorteile durch weiterhin wirksamen Wettbewerb beitragen, werden hingegen genehmigt.
10. Zur Ermittlung der Wettbewerbsfolgen einer Fusion vergleicht die Kommission die voraussichtlichen Wettbewerbsbedingungen nach der Fusion mit denen, die auf dem Markt herrschen würden, wenn der Zusammenschluss nicht zustande käme. In den meisten Fällen sind die vorhandenen Wettbewerbsbedingungen Grundlage für diesen Vergleich. Dennoch wird die Kommission dabei auch die Wahrscheinlichkeit von Marktzu- und -austritten berücksichtigen<sup>(5)</sup>.
11. Horizontale Fusionen können auf dreierlei Weise eine beherrschende Stellung begründen oder stärken, durch die der wirksame Wettbewerb erheblich behindert wird:
  - a) Eine Fusion kann eine überragende Marktstellung begründen oder stärken. Ein Unternehmen in einer solchen Stellung kann dann oftmals Preise<sup>(6)</sup> über das normale Wettbewerbsniveau hinaus erhöhen, ohne dabei Einschränkungen aufgrund von Maßnahmen seiner Abnehmer oder seiner tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerber befürchten zu müssen.
  - b) Durch eine Fusion kann das Ausmaß des Wettbewerbs in einem oligopolistischen Markt verringert werden, wenn sie zur Beseitigung wichtiger Wettbewerbsschranken für einen oder mehrere Anbieter führt und diesen Preiserhöhungen ermöglicht.
  - c) Eine Fusion kann die Wettbewerbsstruktur auf einem oligopolistischen Markt dahin gehend verändern, dass Anbieter, die ihr Marktverhalten zuvor nicht abgestimmt hatten, nun zu einer Abstimmung und damit zu Preiserhöhungen in der Lage sind. Außerdem kann sie die Koordinierung des Marktverhaltens von Anbietern erleichtern, die sich bereits zuvor abgestimmt verhalten hatten.
12. Die Kommission untersucht, ob die durch die Fusion verursachten Änderungen zu den o. g. Folgen führen würden. Auf oligopolistischen Märkten<sup>(7)</sup> kann eine Fusion den Wettbewerb sowohl in der unter Buchstabe b) genannten als auch in der unter Buchstabe c) genannten Weise erheblich beeinträchtigen. Im Einzelfall können beide Fälle von Bedeutung sein und Preiserhöhungen zum Nachteil der Verbraucher nach sich ziehen.

### Marktmerkmale und Konzentrationsgrad

13. Bei der Untersuchung möglicher wettbewerbswidriger Folgen einer Fusion sind einige grundlegende Marktmerkmale zu berücksichtigen. Dazu zählen Marktanteile, Konzentrationsgrad und die Bedeutung der Innovation.
14. Marktanteile geben oft einen nützlichen ersten Hinweis auf die Wettbewerbsmacht der fusionierenden Unternehmen und ihrer Konkurrenten<sup>(8)</sup>. Marktanteile sind jedoch weniger bedeutsam, wenn es Hinweise dafür gibt, dass sich die Wettbewerbsbedingungen in naher Zukunft z. B. durch wahrscheinliche Marktaus- oder -zutritte oder die Expansion eines Marktbeteiligten ändern können. Die fusionierenden Unternehmen können beispielsweise Aufträge von Abnehmern verlieren, die ihren Bedarf grundsätzlich bei verschiedenen Anbietern decken. Auf Ausschreibungsmärkten geben Marktanteile nicht unbedingt Aufschluss über die Wettbewerbsfolgen einer Fusion<sup>(9)</sup>. Vorzuziehen sind unmittelbare Informationen über die Rolle der Marktteilnehmer in Vergabeverfahren z. B. durch Erfolgsstatistiken<sup>(10)</sup>. Je genauer die Informationen über Verbraucherpräferenzen, umso weniger Bedeutung sollte den Marktanteilen als Indikator für mögliche Wettbewerbsfolgen einer Fusion beigemessen werden.
15. Frühere Veränderungen bei den Marktanteilen bieten oft nützliche Informationen über den Verlauf des Wettbewerbs und die wahrscheinliche künftige Bedeutung der Wettbewerber, da sie beispielsweise angeben, welche Unternehmen Marktanteile hinzugewonnen oder verloren haben.
16. Auch der Gesamtkonzentrationsgrad bietet Aufschluss über die Wettbewerbslage. Zur Ermittlung des Wettbewerbsdrucks nach der Fusion wird die Kommission dabei in erster Linie auf den Herfindahl-Hirschman-Index („HHI“) zurückgreifen. Der HHI ergibt sich aus der Summe der mit sich selbst multiplizierten einzelnen Marktanteile sämtlicher Marktteilnehmer<sup>(11)</sup>. Im HHI werden die Marktanteile der größeren Unternehmen proportional stärker gewichtet, was ihrer relativen Bedeutung im Wettbewerbsprozess entspricht. Es ist unwahrscheinlich, dass die Kommission Fälle näher prüft, in denen das HHI-Aggregat auch nach der Fusion unter dem Wert von [1 000] liegt<sup>(12)</sup>.
17. Ein wesentlicher Teil der wettbewerbslichen Analyse ist die Ermittlung der wichtigsten Wettbewerbsmerkmale auf dem betroffenen Markt. Im Großen werden zwei Arten von Wettbewerb unterschieden. Zum einen kann Wettbewerb auf der Ebene der Angebotsmenge und der Kapazitäten stattfinden, wenn die Unternehmen zuerst ihre Produktion oder ihre Kapazitäten festlegen und dann die Preise der Nachfrage anpassen. In einigen Rohstoffindustrien werden die Preise beispielsweise durch die Angebotsmenge bestimmt. Im zweiten Fall, dem des Preiswettbewerbs, setzen die Unternehmen ihre Preise fest und passen die Produktionsmenge der Nachfrage an.

18. Auf anderen Märkten wiederum kann Innovation die maßgebliche Triebfeder des Wettbewerbs sein. Dann untersucht die Kommission, inwieweit die Fusion den Innovationsdruck auf dem Markt beeinflusst.

### Ein Unternehmen in überragender Marktstellung

19. Einige Fusionsvorhaben würden im Genehmigungsfall zu einer überragenden Stellung eines Unternehmens führen. Das fusionierte Unternehmen<sup>(13)</sup> könnte dann kaum noch in seinem Verhalten durch vorhandene Wettbewerber eingeschränkt werden. Eine überragende Marktstellung kann anhand mehrerer Kriterien festgestellt werden.

20. Nach ständiger Rechtsprechung können sehr hohe Marktanteile von über 50 % schon von sich aus — außer unter außergewöhnlichen Umständen — als Beleg für eine beherrschende Marktstellung<sup>(14)</sup> dienen, insbesondere wenn die Anteile der übrigen Konkurrenten viel kleiner sind. Die kleineren Unternehmen können keine Gegenmacht entfalten, wenn sie beispielsweise weder über Anreize noch über die Fähigkeit verfügen, ihre Produktion auszuweiten, oder auf dem Markt nicht durchgängig präsent sind. Auch ein Unternehmen mit einem Marktanteil von weniger als 50 % nach der Fusion kann sich je nach Stärke und Zahl der Wettbewerber in einer überragenden Marktstellung befinden<sup>(15)</sup>.

21. Es können noch weitere Faktoren berücksichtigt werden, um die Marktmacht des fusionierten Unternehmens zu ermessen:

- Größen- und Verbundvorteile: der bloße Umfang von Produktion und Vertrieb verschafft dem führenden Unternehmen einen strategischen Vorteil gegenüber kleineren Wettbewerbern<sup>(16)</sup>.
- Privilegierter Zugang zu den Versorgungsquellen: das führende Unternehmen ist vertikal integriert oder kontrolliert hinreichend das Produktangebot auf dem vorgelagerten Markt<sup>(17)</sup>, so dass eine Produktionsausweitung für kleine Konkurrenten schwierig oder teuer ist.
- Ein hoch entwickeltes Vertriebs- und Verkaufnetz: das führende Unternehmen verfügt über ein dichtes eigenes Verkaufnetz<sup>(18)</sup>, etablierte Vertriebslogistik<sup>(19)</sup> oder eine umfassende geografische Präsenz<sup>(20)</sup> und kann darin von seinen Konkurrenten kaum erreicht werden.
- Der Zugang zu wichtigen Anlagen oder führenden Technologien verschafft dem fusionierenden Unternehmen einen strategischen Vorteil<sup>(21)</sup>.
- Privilegierter Zugang zu wichtigen Grundlagen wie Sach- und Geldkapital. In den meisten Fällen spielt die finanzielle Stärke eines Unternehmens wahrscheinlich keine Rolle. In Ausnahmefällen kann sie jedoch dazu beitragen, dass gegenüber einer Fusion wett-

bewerbsrechtliche Bedenken<sup>(22)</sup> entstehen. Das gilt insbesondere dann, wenn i) die finanzielle Macht für den Wettbewerb in der betroffenen Branche bedeutsam ist, ii) zwischen den Wettbewerbern bei den internen Finanzierungsmöglichkeiten erhebliche Asymmetrien herrschen und iii) die Branche wegen besonderer Merkmale nur schwer Zugang zu externer Finanzierung findet.

— Andere strategische Vorteile wie der Besitz der wichtigsten Marken<sup>(23)</sup>, ein etablierter Ruf oder eine genaue Kenntnis der Abnehmerbedürfnisse.

22. Einige dieser Faktoren kommen wahrscheinlich den Abnehmern dieses führenden Unternehmens zugute (Abschnitt VI). Sie können jedoch dazu führen, dass Konkurrenten einzeln oder auch gemeinsam nur schwer das Marktverhalten des überragenden Unternehmens ausreichend einschränken können. Beispielsweise können sie Produktionsausweitungen kleinerer Konkurrenten oder Markteintritte neuer Unternehmen erschweren. Die Kommission wird daher prüfen, ob der verbleibende Konkurrenzdruck auf das fusionierte Unternehmen ausreicht, um Preiserhöhungen oder Produktionsverringerungen unrentabel zu machen.

23. Eine Fusion kann entweder zur Entstehung eines Unternehmens mit einer überragenden Marktmacht führen oder diese Macht durch die Beseitigung einiger der verbliebenen Wettbewerbskräfte weiter stärken. Bei der Ermittlung der spezifischen Wettbewerbsfolgen einer Fusion ist u. a. zu untersuchen, inwieweit die fusionierenden Unternehmen ihr Wettbewerbsverhalten vor der Fusion gegenseitig einschränken und ob die Beseitigung dieser Einschränkungen dem fusionierenden Unternehmen erhebliche Preiserhöhungen erlaubt. Ein großes Gewicht käme in der Würdigung gegebenenfalls der Beseitigung des Markenwettbewerbs<sup>(24)</sup> oder generell dem Umstand zu, dass der Wettbewerb auf dem relevanten Markt vor allem zwischen den fusionierenden Unternehmen ausgetragen wurde<sup>(25)</sup>. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eines der fusionierenden Unternehmen trotz seiner geringen Größe eine wichtige Wettbewerbsfunktion innehatte, insbesondere wenn der Markt bereits einen hohen Konzentrationsgrad aufweist<sup>(26)</sup>. Diese Analyseform ähnelt jener, die im nachstehenden Abschnitt über Oligopole ohne Verhaltensabstimmung ausführlicher beschrieben wird.

24. Bei der Untersuchung, ob eine Fusion eine beherrschende Stellung begründet oder stärkt, durch die der wirksame Wettbewerb wahrscheinlich erheblich behindert würde, berücksichtigt die Kommission auch, ob Markteintrittsperspektiven, Nachfragemacht oder Effizienzvorteile (Abschnitte IV bis VI) zu einer entgegengesetzten Schlussfolgerung führen.

### Oligopole ohne abgestimmtes Marktverhalten

25. In vielen oligopolistischen Märkten herrscht ein gesunder Wettbewerb. Dennoch kann eine Fusion unter bestimmten Umständen zu weniger Wettbewerb führen, da wettbewerbliche Zwänge für einen oder mehrere Anbieter be-

seitigt werden, für die anschließend eine Preiserhöhung oder Produktionsverringering rentabel ist. Am unmittelbarsten wird sich der Wegfall des Wettbewerbs zwischen den fusionierenden Unternehmen auswirken. Vor der Fusion könnten die beteiligten Unternehmen ihr Wettbewerbsverhalten gegenseitig eingeschränkt haben. Hätte eines der Unternehmen die Preise erhöht oder die Produktion verringert, wären Abnehmer auf das andere fusionierende Unternehmen umgestiegen und hätten damit den finanziellen Vorteil der Maßnahme zunichte gemacht. Durch die Fusion würde dann dieser Wettbewerbsfaktor beseitigt<sup>(27)</sup>. Auch die übrigen Unternehmen können von der fusionsbedingten Verringerung des Wettbewerbsdrucks profitieren, da sie bei einer Preiserhöhung oder Produktionsverringering des fusionierten Unternehmens einen Teil der Nachfrage an sich ziehen und ebenfalls die Preise erhöhen könnten. Die Beseitigung dieser Wettbewerbsfaktoren könnte zu einer erheblichen Preiserhöhung oder Produktionsverringering auf dem relevanten Markt führen.

#### Marktanteile und Konzentrationsgrad

26. Bei der Würdigung horizontaler Fusionen in oligopolistischen Märkten ohne Verhaltensabstimmung wird die Kommission mehrere Konzentrationsindikatoren berücksichtigen. Ein hoher Konzentrationsgrad kann auf fehlenden Wettbewerbsdruck hindeuten. Bei relativ homogenen Produktmärkten<sup>(28)</sup> wird sie andere Maßstäbe zugrunde legen als auf Märkten mit einem differenzierten Produktangebot<sup>(29)</sup>.
27. Im Falle relativ homogener Produktmärkte bietet der HHI einen besonders guten Indikator für die Wettbewerbslage auf dem Markt. Eine Fusion wirft dann erhebliche Zweifel im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Fusionskontrollverordnung auf, wenn das HHI-Aggregat einen Wert von [2 000] oder mehr erreicht oder um mindestens [150] Punkte ansteigt<sup>(30)</sup>.
28. In ausdifferenzierten Produktmärkten wird der Wettbewerb entscheidend durch das Ausmaß der Substituierbarkeit der einzelnen Produkte beeinflusst. Je nach verfügbarem Zahlenmaterial kann das Ausmaß der Substituierbarkeit durch Untersuchungen der Verbraucherpräferenzen, die Analyse der Einkaufsmuster, die geschätzte Kreuzpreiselastizität der betroffenen Produkte<sup>(31)</sup> oder die Umstiegsquote<sup>(32)</sup> gemessen werden.
29. Auch wenn Marktanteile die Intensität des Wettbewerbs auf differenzierten Produktmärkten nur unzulänglich wiedergeben, ist ihnen eine gewisse Aussagekraft im Hinblick auf den wahrscheinlichen Wettbewerbsdruck nicht abzusprechen. Ein begrenzter gemeinsamer Marktanteil der Fusionsparteien wird kaum zu einer wirtschaftlichen Macht führen, durch die der wirksame Wettbewerb erheblich behindert zu werden droht. Überschreitet er zum Beispiel weder im Gemeinsamen Markt noch einem wesentlichen Teil desselben 25 % und sind die Produkte der beteiligten Unternehmen und der Konkurrenten relativ leicht untereinander austauschbar, dürften keine Wettbewerbsbedenken entstehen.
- Märkte, in denen der Wettbewerb vor allem auf der Ebene der Produktion/Kapazitäten stattfindet
30. Bei Märkten, auf denen die Entscheidungen über Produktionsmenge und Kapazitäten zu den wichtigsten strategischen Entscheidungen oligopolistischer Unternehmen gehören, gilt das Hauptaugenmerk der Firmen der Frage, inwieweit ihre Produktions- und Kapazitätsentscheidungen die Marktpreise beeinflussen. Ein fusioniertes Unternehmen könnte auf Märkten mit relativ homogenen Produkten Anreize erhalten, die Produktion oder die Kapazität im Gegensatz zu der Zeit vor der Fusion zu verringern und damit die Marktpreise anzuheben. Vor der Fusion hätte nur das Unternehmen, das mit seiner Produktionsverringering die Preise nach oben getrieben hätte, durch höhere Gewinnspannen profitiert. Nach der Fusion hat auch das andere fusionierende Unternehmen einen Vorteil davon. Das Ausmaß des Preisanstiegs wird jedoch von der Fähigkeit und dem Willen der Konkurrenten abhängen, die eigene Produktion zu erhöhen.
31. Verfügen die Konkurrenten über ausreichende Kapazitäten, können die Abnehmer leicht alternative Lieferquellen erschließen, solange die Produktionsaufstockung für die Konkurrenten rentabel bleibt. Dann fällt der fusionsbedingte Preisanstieg möglicherweise so gering aus, dass die Kommission keinen Anlass zu Bedenken sieht. Allerdings kann es vorkommen, dass die Wettbewerber nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre eigene Produktion so weit zu erhöhen, dass die Produktionsverringering der fusionierenden Unternehmen ausgeglichen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Konkurrenten unter Kapazitätsengpässen leiden oder die überschüssigen Kapazitäten nur zu deutlich höheren Kosten betrieben werden können als die bereits genutzten<sup>(33)</sup>.
32. Auf ausdifferenzierten Produktmärkten können auch Produktions- und Kapazitätsentscheidungen die Preise bestimmen. Trotz der etwaigen merkmalsbedingten Preisunterschiede der Produkte hängt das Gesamtpreisniveau auf Märkten dieses Typs erheblich von den Produktionsentscheidungen der Unternehmen und der Gesamtnachfrage ab. Eine Produktionsverringering durch eines der fusionierenden Unternehmen führt wahrscheinlich zu einer verstärkten Nachfrage nach den Produkten der Konkurrenz. Je mehr die Produkte der fusionierenden Unternehmen untereinander austauschbar sind, umso größer sind die Anreize für sie, ihre Produktion zu verringern. Die Gegenreaktion der Konkurrenten wird wahrscheinlich weniger nachhaltig ausfallen, wenn diese unter Kapazitätsengpässen leiden und ihre Produkte nicht leicht die der fusionierenden Unternehmen ersetzen können.
33. Um die Wettbewerbsfolgen einer Fusion zu ermessen, wird die Kommission die Fähigkeit und die Anreize für eine Produktionsverringering auf Seiten der fusionierenden Unternehmen prüfen. Außerdem wird sie Markteintrittsschranken, Abnehmermacht und Effizienzvorteile analysieren (Abschnitt IV bis VI).



*Märkte, in denen der Wettbewerb vor allem auf der Ebene der Preise stattfindet*

34. Auf bestimmten oligopolistischen Märkten kommt den Preisentscheidungen der Anbieter die größte strategische Bedeutung zu. Die Produktdifferenzierung kann den Unternehmen eine gewisse Flexibilität bei ihrer Preisgestaltung erlauben. Nachteilige Folgen für den Wettbewerb können dann eintreten, wenn das neue Unternehmen es im Anschluss an die Fusion für rentabel hält, aufgrund des nicht mehr vorhandenen Wettbewerbs zwischen den fusionierenden Unternehmen die Preise zu erhöhen. Vor der Fusion könnten die beteiligten Unternehmen ihr Wettbewerbsverhalten gegenseitig eingeschränkt haben, da das eine Unternehmen im Falle einer Preiserhöhung Kunden an das andere verloren hätte. Durch die Fusion würde dieser Wettbewerbsfaktor beseitigt.
35. Preiserhöhungsanreize hängen eng mit dem erwarteten Ausmaß zusammen, in dem die Absatzverluste des einen Unternehmens durch erhöhte Umsätze des Fusionspartners ausgeglichen werden. Dabei wird die Kommission zuerst die gegenseitige Substituierbarkeit der Produkte der Fusionsparteien untersuchen. Je leichter die Produkte der fusionierenden Unternehmen untereinander austauschbar sind, umso stärker wären die Preiserhöhungsanreize für die Fusionsparteien und die Wahrscheinlichkeit von Preiserhöhungen nach der Fusion.
36. Anschließend wird die Kommission die Substituierbarkeit zwischen den Produkten der Fusionsparteien und denen der Konkurrenten untersuchen. Die Preiserhöhungsanreize für die fusionierenden Unternehmen sind geringer, wenn konkurrierende Unternehmen nahezu gleiche Produkte herstellen, als im Fall großer Unterschiede in den Produktangeboten. Sind die Produkte der fusionierenden Unternehmen und der Wettbewerber in erheblichem Ausmaß untereinander austauschbar, wird die Kommission weniger Bedenken gegen den Zusammenschluss erheben. Die Fusion von zwei Herstellern von in den Augen der Verbraucher besonders ähnlichen Produkten könnte beispielsweise zu einem erheblichen Preisanstieg führen. Bieten konkurrierende Unternehmen jedoch ebenfalls sehr ähnliche Produkte an, dürfte sich der Preisanstieg nach der Fusion in Grenzen halten.
37. Auf einigen Märkten kann es für die Anbieter relativ leicht und nicht zu teuer sein, ihre Produkte neu zu positionieren oder ihr Angebot zu erweitern. Die Kommission wird untersuchen, welchen Einfluss die Möglichkeit der fusionierenden Unternehmen oder ihrer Wettbewerber zur Neupositionierung ihrer Produkte oder zur Ausweitung ihres Angebots gegebenenfalls auf die Anreize für das fusionierte Unternehmen hat, die Preise zu erhöhen. Eine Produktneupositionierung oder Angebotsausweitung ist weniger wahrscheinlich, wenn sie mit erheblichen verlorenen Kosten einhergeht.
38. Um die Wettbewerbsfolgen einer Fusion zu ermessen, wird die Kommission die Fähigkeit und die Anreize für eine Preiserhöhung auf Seiten der fusionierenden Unternehmen prüfen. Außerdem wird sie Markteintrittsschranken, Ab-

nehmermacht und Effizienzvorteile analysieren (Abschnitt IV bis VI).

#### *Ausschreibungsmärkte*

39. Im Falle von Märkten, auf denen die Anbieter mittels individueller Angebote an jeden einzelnen Abnehmer untereinander konkurrieren, werden die Wettbewerbsfolgen auf andere Weise zu analysieren sein als oben beschrieben. Bei Ausschreibungsmärkten findet der Wettbewerb im Wesentlichen über die Abgabe konkurrierender Angebote statt. Die Kommission wird untersuchen, ob die fusionierenden Unternehmen bei bestimmten Aufträgen miteinander als die wahrscheinlich günstigsten Bieter konkurrieren, weil ihre Kosten die niedrigsten sind und kein anderer Bieter ein so geringes Kostenniveau aufweist, dass er das Wettbewerbsverhalten des günstigsten Bieters einschränken könnte.

#### **Erhöhtes Koordinierungsrisiko**

40. Eine Fusion kann die Wettbewerbsvoraussetzungen auf einem oligopolistischen Markt so verändern, dass Anbieter, die ihr Verhalten zuvor nicht koordinierten, nachher zu einer solchen Koordinierung und damit zu einer Anhebung ihrer Preise in der Lage sind, ohne zwangsläufig eine Vereinbarung oder Verhaltensabstimmung im Sinne von Artikel 81 EGV einzugehen<sup>(34)</sup>. Die Marktstruktur kann sich derart verändern, dass die Unternehmen es als möglich, wirtschaftlich vernünftig und damit anstrebbler erachten könnten, sich langfristig auf dem Markt so zu verhalten, dass sie ihre Produkte zu Preisen oberhalb des Wettbewerbsniveaus verkaufen können.
41. Eine Koordinierung kann auch von Unternehmen, die bereits vor der Fusion ihr Verhalten koordinierten, durch die Fusion noch widerstandsfähiger gemacht und damit erleichtert werden und sich im Ergebnis noch weiter von dem Wettbewerbsniveau entfernen. Die Genehmigung einer Fusion durch die Kommission ist unwahrscheinlich, wenn die Anbieter schon vorher ihr Verhalten koordinierten, es sei denn, die Fusion würde wahrscheinlich zum Ende dieser Koordinierung führen.
42. Eine Koordinierung kann vielerlei Formen annehmen. Auf vielen Märkten wird sie höchstwahrscheinlich Preise über dem Wettbewerbsniveau anstreben. Auf anderen Märkten mag sie sich darauf beschränken, das Angebot oder neue Produktionskapazitäten in Grenzen zu halten. Auch eine Aufteilung der Märkte z. B. nach geografischem Gebiet<sup>(35)</sup> oder Kundenkategorien oder ein Rotieren bei der Auftragsvergabe ist denkbar.
43. Eine Koordinierung ist umso wahrscheinlicher, je einfacher die Maßstäbe festgelegt werden können. Dies gilt sowohl für die Form der Koordinierung als auch für ihre impliziten Regeln. Die Unternehmen entwickeln dabei eine gemeinsame Vorstellung, welche Maßnahmen als aggressiv („Tricks“) angesehen werden, die Gegenmaßnahmen („Bestrafung“) durch die anderen Mitglieder des Oligopols rechtfertigen.

44. Drei grundsätzliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Koordinierung Bestand hat. Zum einen müssen die koordinierenden Unternehmen in einem ausreichenden Umfang überwachen können, ob alle Unternehmen sich an die gemeinsamen Verhaltensmaßstäbe halten oder ein Unternehmen abweicht. Ferner müssen glaubwürdige Abschreckungsmechanismen vorhanden sein, die im Falle einer entdeckten Verhaltensabweichung zum Tragen kommen können. Diese Abschreckungsmechanismen müssen so massiv sein, dass die koordinierenden Unternehmen ihr Interesse am ehesten in einer Einhaltung der Koordinierungsmaßstäbe gewahrt sehen. Außerdem muss ausgeschlossen sein, dass Außenseiter — wie vorhandene oder künftige Wettbewerber oder Abnehmer — die Ergebnisse der Koordinierung durch ihr Verhalten gefährden können<sup>(36)</sup>.
45. Märkte, auf denen die Maßstäbe für eine Koordinierung leicht festgelegt werden können und die drei oben genannten Kriterien in ausreichendem Maße erfüllt sind, sind nahezu wie geschaffen für ein koordiniertes Verhalten. Damit ist nicht gesagt, dass es unbedingt zu einer erheblichen Koordinierung kommen muss. Je weniger Unternehmen jedoch dem Oligopol zugehören, umso wahrscheinlicher werden sie günstige Marktbedingungen ausnutzen und eine Koordinierung untereinander in die Wege leiten oder intensivieren. In solchen Fällen würde eine Fusion entweder zur Stärkung eines bereits vorhandenen koordinierten Verhaltens führen oder seine Wahrscheinlichkeit erhöhen.
46. Die Kommission prüft, ob die gemeinsame Feststellung von Koordinierungsmaßstäben möglich ist und die drei notwendigen Voraussetzungen nach der Fusion in ausreichendem Umfang erfüllt sein werden, und inwieweit die Fusion in diesem Zusammenhang Veränderungen nach sich zieht. Auf diese Weise kann sie feststellen, ob die Fusion das Koordinierungsrisiko erhöht oder eine schon vorhandene Koordinierung erleichtert oder in ihren Erfolgsaussichten verbessert.
47. Die Kommission berücksichtigt sowohl die Strukturmerkmale der betroffenen Märkte als auch das bisherige Verhalten der Unternehmen auf diesen Märkten. Viele Strukturmerkmale sind für mehr als eine der genannten Voraussetzungen von Bedeutung.
48. Für die Analyse der Koordinierungsmöglichkeiten auf einem bestimmten Markt sind in der Regel zahlreiche Informationen heranzuziehen, die nicht alle unbedingt zu der gleichen Schlussfolgerung führen. Beweise für eine frühere Koordinierung auf ähnlichen sachlichen oder geografischen Märkten können einen nützlichen Hinweis darauf bieten, dass die oben genannten erforderlichen Koordinierungsvoraussetzungen wahrscheinlich auch auf den in der anhängigen Fusionssache relevanten Märkten erfüllt sein werden. Andererseits kann ein heftiger Wettbewerb der Anbieter vor dem Zusammenschluss darauf hindeuten, dass ein koordiniertes Verhalten nach der Fusion unwahrscheinlich ist.
- Festsetzung der Koordinierungsparameter*
49. Eine Koordinierung ist umso wahrscheinlicher, je leichter es den Mitgliedern eines Oligopols fällt, zu einer gemeinsamen Einschätzung über die Mechanismen ihrer Koordinierung zu gelangen. Sie müssten ähnliche Ansichten darüber haben, welches Verhalten im Rahmen der Koordinierung als angepasst gelten kann und welche Maßnahmen wahrscheinlich zu Gegenreaktionen durch die anderen Mitglieder des Oligopols führen werden.
50. Je einfacher und stabiler das wirtschaftliche Umfeld, umso leichter können die Unternehmen zu Koordinierungsparametern gelangen. Es ist leichter, einen Preis für ein einzelnes homogenes Produkt abzustimmen als viele verschiedene Preise in einem Markt mit zahlreichen unterschiedlichen Produkten. Ebenso erleichtert es eine Preiskordinierung, wenn Nachfrage- und Angebotsbedingungen relativ stabil bleiben und sich nicht ständig verändern. Ein erhebliches organisches Wachstum mehrerer Unternehmen auf dem Markt kann darauf hindeuten, dass die derzeitige Lage nicht ausreichend stabil ist für das Zustandekommen koordinierter Verhaltensweisen. Eine Koordinierung in Form der Aufteilung von Märkten wird erleichtert, wenn sich die Abnehmer nach relativ einfachen Merkmalen unterscheiden und den verschiedenen koordinierenden Anbietern zuteilen lassen. Die Abnehmer können dabei nach geografischen Kriterien unterschieden, nach bestimmten Merkmalen einer bestimmten Kategorie zugeordnet oder einfach aufgrund traditioneller Lieferbeziehungen mit einem bestimmten an der Koordinierung mitwirkenden Lieferanten aufgeteilt werden.
51. Koordinierenden Firmen kann es jedoch auch gelingen, etwaige Probleme aufgrund eines komplexen wirtschaftlichen Umfelds zu überwinden. Sie können beispielsweise einige einfache Preisbildungsregeln etablieren, die eine Einigung auf eine große Vielfalt unterschiedlicher Preise überflüssig machen. Es können z. B. einige wenige Fixpreise festgesetzt werden, wodurch sich die einer Koordinierung entgegenstehenden Probleme erheblich verringern. Ein anderes Beispiel wäre eine feste Bindung zwischen bestimmten Basispreisen und einer Reihe übriger Preise, so dass sich sämtliche Preise grundsätzlich parallel bewegen.
52. Eine genaue Kenntnis der übrigen Unternehmen mag auch zur Überwindung etwaiger Koordinierungshindernisse beitragen. Von besonderer Bedeutung kann dabei die Transparenz der Kostenstruktur sein. Strukturelle Verbindungen wie Überkreuzbeteiligungen oder die Zusammenarbeit in Gemeinschaftsunternehmen können zu einer Angleichung der Verhaltensanreize zwischen den Oligopolisten führen. Eine andere Form der Festsetzung von Koordinierungsparametern wäre der öffentliche Austausch strategischer Informationen über die Medien. Sollten sich die Unternehmen beispielsweise der Frage gegenübersehen, wie viel zusätzliche Kapazität für das Folgejahr auf den Markt gebracht werden soll, können sie mittels öffentlicher Prognosen über das Nachfragewachstum Hinweise austauschen. Je komplexer die Marktlage, umso mehr Transparenz oder Kommunikation ist für die Festlegung der Koordinierungsparameter erforderlich.

53. Je symmetrischer die auf einem Markt vertretenen Unternehmen, umso leichter fällt die Festlegung der Koordinierungsparameter<sup>(37)</sup>. Symmetrische Unternehmen verfügen sehr viel wahrscheinlicher über miteinander vereinbare Koordinierungsanreize und können sich sehr viel einfacher auf die gewünschten Verhaltensmaßstäbe einigen. Insbesondere Unternehmen mit ähnlichen Kostenstrukturen, Marktanteilen und Kapazitätsauslastungsgrad und mit dem gleichen Ausmaß an vertikaler Integration werden relativ leicht zu einer Preiskoordinierung gelangen.
54. Die Kommission wird insbesondere darauf achten, inwieweit eine Fusion den Unternehmen die Festlegung von Koordinierungsparametern erleichtert. Eine Fusion kann beispielsweise die Marktanteile, den Kapazitätsauslastungsgrad, das Ausmaß der vertikalen Integration oder die Kostenstrukturen zwischen verschiedenen Unternehmen angleichen und damit die Symmetrie zwischen ihnen erhöhen. Ferner kann an der Fusion auch ein Unternehmen beteiligt sein, das zuvor regelmäßig niedrigere Preise als seine Konkurrenten praktiziert hatte. Ein solches Unternehmen wird manchmal als Ausreißer bezeichnet. Sollte das fusionierte Unternehmen anschließend ähnliche Preisstrategien verfolgen wie seine Konkurrenten, dürfte den übrigen Unternehmen eine Koordinierung im Hinblick auf ein wünschenswertes Preisniveau leichter fallen, und der Zusammenschluss wird ein koordiniertes Verhalten dann wahrscheinlicher machen.
55. Auf Ausschreibungsmärkten hängt das Ausmaß der Transparenz von der Vergabemethode ab. Bei Ausschreibungen mit verschlossenen Angeboten mag es den Anbietern nicht möglich sein, Informationen über die Angebote der anderen Bieter zu erhalten. Bei offenen Ausschreibungen in Auktionsform können die Anbieter untereinander das jeweilige Bietverhalten beobachten. Auch auf anderen Märkten ist das Ausmaß an Transparenz an den öffentlich verfügbaren Informationen über die einzelnen Transaktionen abzulesen. Auf einigen Märkten sind die Preise öffentlich erhältlich.
56. Bei der Bewertung der Markttransparenz ist ferner von großer Bedeutung, auf welche Maßnahmen der übrigen Oligopolisten aus den verfügbaren Informationen geschlossen werden kann. Koordinierende Unternehmen sollten mit einer gewissen Sicherheit feststellen können, ob ein unerwartetes Verhalten tatsächlich auf einer Abweichung von den Koordinierungsmaßstäben beruht. In einem instabilen Marktumfeld mag es für ein Unternehmen schwierig sein festzustellen, ob seine Absatzverluste auf einen Rückgang der Nachfrage insgesamt oder auf besondere Niedrigpreisangebote eines Konkurrenten zurückzuführen sind. Fluktuieren die Gesamtnachfrage oder die Kostenbedingungen stark, ist nicht unbedingt feststellbar, ob der Konkurrent seine Preise senkt, weil er mit einem Rückgang des koordinierten Preises rechnet, oder weil er Marktanteile hinzugewinnen will.
57. Dennoch können Unternehmen auch auf Märkten, auf denen die allgemeinen Bedingungen die Überwachung des Verhaltens der Konkurrenten erschweren, Verhaltensweisen annehmen, die die Überwachung erleichtern, selbst wenn sie nicht unbedingt zu diesem Zweck eingegangen wurden. Zu solchen Verhaltensweisen, die zu mehr Transparenz führen oder den Konkurrenten die Interpretation der eigenen Entscheidungen erleichtert, zählen die Veröffentlichung von Informationen oder öffentliche Ankündigungen. Auch personelle Verflechtungen auf der Führungsebene, die Zusammenarbeit in Gemeinschaftsunternehmen und ähnliche Regelungen können eine Überwachung erleichtern.

#### Überwachung

55. An einer Koordinierung beteiligte Unternehmen werden immer geneigt sein, ihren Marktanteil durch abweichendes Verhalten, z. B. durch niedrigere Preise, Kapazitätserhöhungen oder intensiveres Bemühen um den Zuschlag bei Ausschreibungen zu erhöhen. Nur die Drohung rascher Sanktionen hält Unternehmen von einem solchen abweichenden Verhalten ab. Um zu wissen, wann sie zu diesen Abschreckungsmechanismen zu greifen haben, müssen die koordinierenden Unternehmen erkennen können, wann es zu einer Verhaltensabweichung kommt. Die Märkte müssen somit ausreichend transparent sein, damit die koordinierenden Unternehmen frühzeitig das Verhalten ihrer Konkurrenten wahrnehmen können.
56. Das Ausmaß der Transparenz hängt unter anderem von der Art und Weise der Geschäftsabläufe auf dem Markt ab. Auf Märkten mit einer öffentlichen Abgleichung von Angebot und Nachfrage ist die Transparenz höher als auf Märkten, in denen die Verträge zwischen Käufern und Verkäufern bilateral vertraulich ausgehandelt werden. Öffentlich verfügbare Preislisten können Transparenz bieten, wenn sie die tatsächlichen Preise widerspiegeln. Die Transparenz verringert sich, wenn in die tatsächlichen Preise auch nicht erkennbare Rabatte einfließen.
59. Die Kommission wird insbesondere darauf achten, ob die Fusion den koordinierenden Unternehmen eine gegenseitige Überwachung erleichtern würde. Veränderungen auf der Ebene der vertikalen Integration können beispielsweise die Preisüberwachung vereinfachen. Außerdem kann an der Fusion ein Unternehmen beteiligt sein, das sich vorher nicht an bestimmte Gepflogenheiten der Branche hielt, was die Überwachung ebenfalls erleichtert.

*Abschreckungsmechanismen*

61. Ohne ausreichend massive Abschreckungsmechanismen, die sämtliche koordinierenden Unternehmen davon überzeugen, dass eine Einhaltung der Koordinierungsparameter in ihrem Interesse ist, kann eine Koordinierung nicht vonstatten gehen. Nur die Drohung künftiger Gegenmaßnahmen hält eine Koordinierung aufrecht. Sie ist aber nur glaubwürdig, wenn die Mechanismen im Falle einer erkannten Abweichung tatsächlich eingesetzt werden. Auch wenn diese Abschreckungsmechanismen oftmals als Sanktionen bezeichnet werden, sollten sie nicht so verstanden werden, dass automatisch der einzelne Abweichler bestraft wird. Schon die Erwartung, dass die Koordinierung im Falle eines Abweichens für eine ausreichende Zeit zusammenbricht und die alte Marktlage vor der Koordinierung wiederhergestellt wird, wirkt abschreckend. Dieser Umstand vermag jedoch nicht immer eine ausreichende disziplinierende Wirkung zu entfalten, weshalb in einem solchen Fall auch andere Abschreckungsmechanismen vorhanden sein müssen.
62. Ein Unternehmen wird nur dann vom koordinierten Verhalten abweichen, wenn die Gewinne aus der Abweichung größer sind als die sanktionsbedingten Kosten. Im Vergleich zu einer Beibehaltung des koordinierten Verhaltens wird ein Abweichen anfänglich höhere, später aber niedrigere Gewinne zur Folge haben, wenn die übrigen Mitglieder des Oligopols zu Sanktionen greifen. Eine Abweichung wird verhindert, wenn der Nettokapitalwert der Gewinnrückgänge während der Sanktionen über dem Nettokapitalwert der anfänglich mit der Abweichung erzielten Gewinnsteigerungen liegt. Je früher die Sanktionen einsetzen, umso geringer die Abweichungsgewinne und umso größer die sanktionsbedingten Verluste.
63. Sanktionsmaßnahmen, die erst mit Verzögerung oder aber wahrscheinlich gar nicht ergriffen werden, dürften kaum eine ausreichende Abschreckungswirkung entfalten. Sind für einen Markt beispielsweise seltene Großaufträge typisch, mag ein Unternehmen versucht sein, vom koordinierten Verhalten abzuweichen, um einen Großauftrag an sich zu ziehen. Ausreichend wirksame Abschreckungsmechanismen dürften auf einem solchen Markt kaum zu verwirklichen sein, da der Abweichungsgewinn umfangreich und sicher ist und sofort erzielt wird, wohingegen die Verluste aufgrund von Gegenmaßnahmen nicht sicher sind und erst nach einiger Zeit zum Tragen kommen. Die schnelle Anwendbarkeit von Abschreckungsmechanismen hängt von der Markttransparenz ab. Wenn die Unternehmen die Maßnahmen ihrer Konkurrenten erst mit erheblichen Verzögerungen erkennen, verzögern sich auch die Gegenmaßnahmen, so dass eine ausreichende Abschreckungswirkung fraglich wird.
64. Gegenmaßnahmen müssen nicht unbedingt auf dem Markt drohen, auf dem die Abweichung erfolgte. Wenn die Mitglieder eines Oligopols auch auf anderen Märkten zusammenwirken, bieten sich dort verschiedene Abschreckungsmethoden an<sup>(38)</sup>, z. B. die Aufkündigung von Gemeinschaftsunternehmen oder anderen Formen der Zusammenarbeit oder die Veräußerung von Anteilen an gemeinsam gehaltenen Unternehmen.
65. Ein Abschreckungsmechanismus als Grundlage für eine Marktkoordinierung kann nur funktionieren, wenn es für die einzelnen Mitglieder des Oligopols sinnvoll ist, sie im Falle einer Abweichung auch anzuwenden. Ob ein Unternehmen einen Abschreckungsmechanismus tatsächlich anwendet, hängt seinerseits von einer ähnlichen Abwägung der kurz- und langfristigen Konsequenzen ab wie beim potenziellen Abweichler. Wird eine Abweichung nicht bestraft, endet die Koordinierung, und künftige Gewinne werden wahrscheinlich niedrig ausfallen. Die Durchführung der Sanktionen dürfte hingegen zur Wiederaufnahme der Koordinierung und damit zu künftig höheren Gewinnen führen. Die Anwendung von Abschreckungsmechanismen kann somit auch dann für die Mitglieder eines Oligopols sinnvoll sein, wenn sie mit kurzfristigen Kosten verbunden sind, solange diese durch die mit der Wiederaufnahme der Koordinierung zu erwartenden langfristigen Gewinnerhöhungen ausgeglichen werden.
66. In einigen Fällen können einzelne Abschreckungsmechanismen keine Glaubwürdigkeit beanspruchen, weil sie automatisch die Rückkehr zum koordinierten Verhalten verhindern. Ein Beispiel hierfür wäre ein stagnierender Markt, auf dem Kapazitätserhöhungen nur in einzelnen großen Schritten (z. B. durch den Bau einer neuen Fabrik) erfolgen können und die Kapazitäten nur für diesen besonderen Markt verwendbar sind. In einem solchen Fall würde der koordinierte Versuch, die Gesamtkapazitäten unterhalb des Wettbewerbsniveaus zu bewahren, wahrscheinlich daran scheitern, dass kein glaubwürdiger Abschreckungsmechanismus zur Verfügung steht, wenn ein Mitglied des Oligopols seine Kapazitäten so weit erhöht, dass zusätzliche Kapazitätsausweitungen zu einem dauerhaften Überangebot führen würden.
67. In einigen Fällen kann die Abweichung mit einem langfristigen Wettbewerbsvorteil verbunden sein, den kein den übrigen Oligopolisten zur Verfügung stehender Sanktionsmechanismus wirksam zunichte machen könnte. Auf stark vernetzten Märkten, auf denen beispielsweise die Abnehmer grundsätzlich vom gleichen Anbieter beliefert werden wollen wie die übrigen Abnehmer<sup>(39)</sup>, kann die Abweichung zu einer unwiederbringlichen Verlagerung des Wettbewerbsgleichgewichts führen, so dass die übrigen Konkurrenten auf Dauer abgehängt würden.

68. Eine Fusion kann die Durchschlagskraft der Sanktionen auf einem Markt beeinflussen, zum Beispiel durch Veränderungen bei den Marktanteilen oder den Überkapazitäten. Die Kommission wird derartige Änderungen bei der Analyse der Wettbewerbsfolgen einer Fusion besonders würdigen.

#### *Reaktionen von Außenseitern*

69. Eine Koordinierung kann nur dann erfolgreich sein, wenn Maßnahmen vorhandener und künftiger Konkurrenten oder der Abnehmer das erwartete Ergebnis der Koordinierung nicht gefährden können. Ein koordinierter Kapazitätsabbau würde beispielsweise nur dann die Abnehmer schädigen, wenn kein Unternehmen außerhalb des Oligopols auf diesen Abbau mit einer entsprechenden Ausweitung der eigenen Kapazitäten reagieren würde. Hier wird die Kommission bei ihrer Analyse in ähnlicher Weise verfahren wie bei der Untersuchung anderer Formen von Wettbewerbsbeschränkungen. Markteintritte und Nachfragemacht werden in den nachstehenden Abschnitten behandelt. Eine besondere Aufmerksamkeit sollte ihren möglichen Folgen auf die Stabilität einer etwaigen Koordinierung gewidmet werden. Ein Großabnehmer könnte beispielsweise durch eine Änderung seiner Geschäftspraxis und eine Konzentration eines Großteils seiner Beschaffungen auf einen Anbieter oder das Locken mit langfristigen Bezugsverträgen eines der koordinierenden Unternehmen verleiten, von dem gemeinsamen Verhalten abzuweichen, um sein Geschäft massiv auszuweiten.

### **Sonderfälle**

#### *Innovation*

70. Auf oligopolistischen Märkten ohne Verhaltensabstimmung oder auf von einem überragenden Unternehmen dominierten Märkten, auf denen die Innovation die Haupttriebfeder des Wettbewerbs darstellt, wird die Kommission untersuchen, inwieweit die Fusion den Innovationsdruck beeinflusst. Der Wettbewerbsdruck wird dann verringert, wenn die beiden innovationsfreudigsten Unternehmen fusionieren. Als Beispiel mag der Fall fusionierender Pharmaunternehmen dienen, die als einzige der auf einem bestimmten Produktmarkt vertretenen Anbieter in der Entwicklung neuer Arzneimittel begriffen sind. Sollte die Fusion die Innovationsfähigkeit des Unternehmens erhöhen, kann sich der Innovationsdruck und damit der Wettbewerb auf dem Markt verschärfen. Auf Märkten mit einer erhöhten Koordinierungswahrscheinlichkeit kann die Innovation die Aufrechterhaltung einer solchen Koordinierung erschweren. Mit einem innovativen Produkt kann ein Unternehmen nämlich einen erheblichen Vorsprung gegenüber der Konkurrenz gewinnen, insbesondere wenn es sich um eine erhebliche Neuerung handelt. Dadurch würde sich der Wert einer künftigen Koordinierung, aber auch das Ausmaß der Schäden durch Sanktionen der Konkurrenten verringern.

#### *Potenzielle Markteintritte*

71. Wenn ein bereits auf einem relevanten Markt vertretenes Unternehmen mit einem potenziellen Konkurrenten fusio-

niert, kann es zu ähnlichen wettbewerbswidrigen Folgen kommen wie bei Fusionen von zwei Unternehmen, die beide bereits auf dem relevanten Markt tätig sind. Die Kommission wird deswegen ähnliche Analysemethoden auf beide Zusammenschlussarten anwenden.

72. Eine Fusion mit einem potenziellen Konkurrenten kann deswegen wettbewerbswidrige Folgen auf horizontaler Ebene nach sich ziehen, weil auch der potenzielle Wettbewerber das Marktverhalten des auf dem Markt vertretenen Unternehmens schon erheblich einschränken kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der potenzielle Wettbewerber über Anlagen verfügt, die leicht und ohne erhebliche verlorene Kosten für einen Markteintritt verwendet werden könnten. Außerdem kann es sehr wahrscheinlich sein, dass der potenzielle Wettbewerber die erforderlichen verlorenen Kosten für einen relativ kurzfristig durchführbaren Markteintritt in Kauf nimmt und anschließend das Wettbewerbsverhalten der bereits auf dem Markt vertretenen Unternehmen einschränkt.

73. Eine Fusion mit einem potenziellen Wettbewerber hat dann erhebliche wettbewerbswidrige Auswirkungen, wenn zwei Grundvoraussetzungen erfüllt sind. Zum einen muss der potenzielle Wettbewerber bereits einen erheblichen Wettbewerbsdruck entfachen oder die Wahrscheinlichkeit hoch sein, dass er tatsächlich zu einer wirksamen Wettbewerbsmacht wird. Zu einer solchen Schlussfolgerung könnte die Kommission u. a. dann gelangen, wenn ihr Beweise vorliegen, dass der potenzielle Wettbewerber beabsichtigt, in erheblichem Umfang auf dem Markt tätig zu werden<sup>(40)</sup>. Die zweite Grundvoraussetzung ist die, dass andere potenzielle Wettbewerber, die den gleichen Wettbewerbsdruck wie der fusionierende potenzielle Konkurrent entfalten, nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

#### *Fusionen, durch die eine Nachfragemacht begründet oder gestärkt wird*

74. Die Kommission untersucht gegebenenfalls ferner, ob die wirtschaftliche Nachfragemacht des fusionierten Unternehmens auf vorgelagerten Märkten gestärkt wird. Eine Fusion, durch die ein Abnehmer wirtschaftliche Macht erhält oder hinzugewinnt, kann wirksamen Wettbewerb verhindern. Das fusionierte Unternehmen kann beispielsweise weniger Eingangsmaterial nachfragen, um die Preise nach unten zu drücken. Gleichzeitig wird es u. U. auf dem Endproduktmarkt sein Angebot verringern und damit dem Verbraucher schaden. Andererseits kann sich eine erhöhte Nachfragemacht oftmals zum Vorteil der Verbraucher auswirken. Wenn wegen der gestärkten Abnehmermacht die Eingangskosten sinken, ohne dass der Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt oder die Gesamtproduktion eingeschränkt werden, dürften die Kosteneinsparungen zum Teil in Form niedrigerer Preise an die Verbraucher weitergegeben werden. Der Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten könnte auch beeinträchtigt werden, indem das fusionierte Unternehmen seinen Lieferanten mittels seiner Nachfragemacht vertikale Beschränkungen aufzwingt, durch die seine Konkurrenten von Lieferquellen ferngehalten werden.

**IV. NACHFRAGEGEGENMACHT**

75. Auf ein Unternehmen wird nicht nur durch seine Konkurrenten Wettbewerbsdruck ausgeübt, sondern unter Umständen auch durch seine Kunden. Die Kommission prüft gegebenenfalls, in welchem Ausmaß Kunden einem erwarteten fusionsbedingten Marktzuwachs gegensteuern können.
76. Sogar Unternehmen mit einem sehr hohen Marktanteil können sich möglicherweise nicht unabhängig von ihren Abnehmern verhalten, wenn diese über Nachfragemacht verfügen<sup>(41)</sup>. Unter Nachfragemacht ist in diesem Zusammenhang die Fähigkeit großer Abnehmer zu verstehen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf realistische Alternativangebote umzusteigen, wenn der Lieferant die Preise erhöht oder die Konditionen verschlechtert<sup>(42)</sup>. Nachfragemacht könnte beispielsweise darin bestehen, dass ein Abnehmer sofort auf andere Anbieter umsteigen oder glaubwürdig damit drohen kann, sich vertikal mit einem Unternehmen auf dem vorgelagerten Markt zu integrieren oder Markteintritte auf diesem Markt finanziell zu fördern<sup>(43)</sup>, indem er beispielsweise einem potenziellen Neuanbieter Großaufträge fest zusagt. Diese Art der Nachfragemacht ist realistischerweise eher bei großen branchenkundigen Abnehmern anzutreffen als bei kleineren Unternehmen in einer fragmentierten Branche. Allerdings ist es wichtig zu untersuchen, welche Anreize die Abnehmer voraussichtlich verspüren, ihre Nachfragemacht in dieser Weise zur Geltung zu bringen. Ein Unternehmen eines nachgelagerten Marktes kann z. B. vor der finanziellen Förderung eines Markteintritts zurückschrecken, wenn die Vorteile in Form billigeren Eingangsmaterials auch seinen Konkurrenten zugute kämen.
77. Die Kommission kann zu dem Ergebnis kommen, dass die Nachfragemacht ausreicht, um die Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung zu verhindern, durch die wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, wenn kleinere Abnehmer ohne Nachfragemacht nicht nach der Fusion mit erheblich höheren Preisen oder schlechteren Konditionen zu rechnen haben<sup>(44)</sup>. Zudem muss Nachfragemacht nicht nur vor der Fusion, sondern auch danach vorhanden sein und wirksam bleiben. Die Fusion zweier Anbieter kann nämlich die Nachfragemacht verringern, wenn durch sie eine realistische alternative Lieferquelle beseitigt wird.

**V. MARKTEINTRITT**

78. In einem dynamischen Wettbewerbsumfeld schwanken Zahl und Identität der in einer Branche tätigen Unternehmen im Laufe der Zeit mit den Marktbedingungen. Ist das Ertragsniveau in einer Branche wegen fehlenden Wettbewerbsdrucks auf die beherrschenden Anbieter groß, sollte damit zu rechnen sein, dass andere Unternehmen in dieser Branche tätig werden, um an den Gewinnen teilzuhaben. Auf besonders leicht zugänglichen Märkten reicht schon das bloße Risiko eines potenziellen Markteintritts aus, um die fusionierenden Unternehmen von der Ausübung von Marktmacht abzuhalten. In diesem Fall

würde nämlich jede Preiserhöhung sofort Anreize für Markteintritte bieten.

79. Ein potenzieller Markteintritt von Neuanbietern schränkt das Wettbewerbsverhalten der fusionierenden Unternehmen dann in ausreichendem Maße ein, wenn er wahrscheinlich ist, binnen kurzem bewerkstelligt werden kann und einen ausreichenden Umfang erreicht, um die drohenden wettbewerbswidrigen Folgen der Fusion zu verhindern. Gibt es überzeugende Beweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen, wird die Kommission wahrscheinlich keine Wettbewerbsbedenken geltend machen.
80. Mit Blick auf die erste Voraussetzung wird die Kommission prüfen, ob nach der Fusion mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Markteintritten zu rechnen ist. Dabei wird sie insbesondere die Existenz von Markteintrittsschranken wie besonderen Marktmerkmalen untersuchen, die alteingesessenen Anbietern einen entscheidenden Vorteil gegenüber potenziellen Neuanbietern verschaffen würden. Sind die Markteintrittsschranken niedrig, ist eine Einschränkung des Wettbewerbsverhaltens der fusionierenden Unternehmen durch Neuanbieter wahrscheinlicher. Bei hohen Markteintrittsschranken ist hingegen damit zu rechnen, dass die fusionierenden Unternehmen ihre Marktmacht ausnutzen und die Preise anheben werden, ohne durch die Aussicht auf Markteintritte neuer Anbieter eingeschränkt zu werden.
81. Markteintrittsschranken können auch die Form rechtlicher, technischer oder strategischer Vorteile annehmen:
- Unter rechtlichen Vorteilen sind rechtliche Beschränkungen der Zahl der Marktteilnehmer, beispielsweise durch die Zahl der Lizenzen, zu verstehen.
  - Zu den technischen Vorteilen zählen ein bevorrechtigter Zugang zu wesentlichen Anlagen, natürlichen Ressourcen, Innovation und FuE oder geistige Eigentumsrechte, die es einem Neuanbieter schwer machen, im Wettbewerb zu bestehen. In einigen Branchen kann beispielsweise der Zugang zu wichtigen Eingangsmaterialien schwierig sein, oder Produkte oder Verfahren werden durch Patente geschützt. Auch andere Faktoren wie Größen- und Verbundvorteile, Vertriebs- und Verkaufnetze oder der Zugang zu wichtigen Techniken können den Markteintritt erschweren.
  - Als strategische Markteintrittsschranke kann die gefestigte Position der etablierten Anbieter wirken. In bestimmten Branchen, in denen Erfahrung oder ein guter Ruf Voraussetzung sind für geschäftlichen Erfolg, mag ein Markteintritt daran scheitern, dass ein Neuanbieter beides nur schwer erwerben kann. Auch Faktoren wie die Bindung der Verbraucher an bestimmte Marken, die Nähe der Geschäftsbeziehungen zwischen Anbietern und Abnehmern, die Rolle der Werbung oder ähnliche ruffördernde Vorteile etablierter Unternehmen werden berücksichtigt. Zu den strategischen Markteintritts-

schränken zählen ferner erhebliche Überkapazitäten bei den vorhandenen Anbietern oder hohe Umstiegskosten auf Seiten der Abnehmer.

82. Ein Markteintritt ist nur dann wahrscheinlich, wenn er auch angesichts möglicher Gegenreaktionen der alteingesessenen Anbieter ausreichende Rentabilitätsaussichten bietet. Ein Markteintritt wird folglich erschwert, wenn die vorhandenen Anbieter in der Lage sind, genau zu überwachen, welche Abnehmer der Neuanbieter zu gewinnen versucht, und ihre Marktanteile durch gezielte Rabatte für diese Kunden schützen können.
83. Die voraussichtliche Marktentwicklung sollte bei der Bewertung der Rentabilitätsaussicht von Markteintritten berücksichtigt werden. In Märkten mit hohen Wachstumserwartungen sind Markteintritte eher rentabel als in voraussichtlich rückläufigen Märkten. Größenvorteile oder die Vernetzung des Marktes können einen Zutritt unrentabel machen, solange der Neuanbieter keinen ausreichend großen Marktanteil erzielt.
84. Ein Markteintritt ist besonders wahrscheinlich, wenn Anbieter auf anderen Märkten bereits über Produktionsanlagen verfügen, die auch für einen Eintritt in einen in Rede stehenden relevanten Markt genutzt werden könnten. Die Umwidmung dieser Produktionsanlagen ist umso wahrscheinlicher, wenn beide Alternativen vor der Fusion etwa gleich rentabel waren.
85. Die Kommission wird bei der Würdigung der Markteintrittsschranken die Vorgeschichte der Branche sorgfältig untersuchen. Kam es schon früher häufig zu erfolgreichen Markteintritten, wird die Kommission wahrscheinlich keine Markteintrittsschranken feststellen. Sollten frühere Markteintrittsversuche vielleicht wegen des abschreckenden Verhaltens der bereits vorhandenen Anbieter nicht erfolgreich gewesen sein, dürfte auch ein künftiger Markteintritt als unwahrscheinlich erscheinen.
86. Markteintritte müssen nicht nur wahrscheinlich, sondern auch kurzfristig durchführbar sein und in einem ausreichenden Umfang erfolgen. Die Kommission wird die kurzfristige Durchführbarkeit daran messen, ob Markteintritte so rechtzeitig und nachhaltig erfolgen können, dass die Ausübung von Marktmacht verhindert wird. Welche Frist die Kommission als ausreichend ansieht, hängt von den Merkmalen und der Dynamik des betroffenen Marktes und den einschlägigen Fähigkeiten der potenziellen Neuanbieter ab<sup>(45)</sup>. Nur wenn Markteintritte voraussichtlich in einem ausreichenden Umfang erfolgen, schränken sie wahrscheinlich das Wettbewerbsverhalten der vorhandenen Anbieter ein und verhindern nachteilige Wettbewerbsfolgen einer Fusion. Markteintritt lediglich in eine Marktnische kann beispielsweise keine glaubwürdige Gegenmacht entfalten. Das Risiko von Markteintritten muss

auch nachdrücklich genug sein, um die fusionierenden Unternehmen von Preiserhöhungen abzuhalten.

## VI. EFFIZIENZVORTEILE

87. Grundsätzlich begrüßt die Kommission Strukturveränderungen bei den Unternehmen in der Gemeinschaft insbesondere durch Zusammenschlüsse, da sie den Erfordernissen eines dynamischen Wettbewerbs entsprechen und geeignet sind, zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, zu einer Verbesserung der Wachstumsbedingungen sowie zur Anhebung des Lebensstandards in der Gemeinschaft zu führen<sup>(46)</sup>. Folglich berücksichtigt die Kommission bei der Prüfung horizontaler Fusionen die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert<sup>(47)</sup>.
88. Die Kommission wird sämtliche begründeten Effizienzargumente bei der Gesamtwürdigung einer Fusion berücksichtigen. Sie kann zu dem Ergebnis kommen, dass die Fusion wegen der mit ihr einhergehenden Effizienzvorteile nicht zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung führt, durch die wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde. Für eine solche Schlussfolgerung muss die Kommission über hinreichende Beweise dafür verfügen, dass die fusionsbedingten Effizienzgewinne voraussichtlich beim fusionierten Unternehmen die Anreize erhöhen, sich wettbewerbsfördernd zum Wohle der Verbraucher zu verhalten, und so den ansonsten zu befürchtenden nachteiligen Wettbewerbsfolgen entgegenwirken. Im Interesse der Verbraucher muss unbedingt gewährleistet werden, dass das Unternehmen über ausreichende Anreize verfügt, nicht nur um die direkt mit der Fusion einhergehenden Effizienzvorteile zu verwirklichen, sondern um sich auch weiterhin um mehr Effizienz zu bemühen. Dies setzt einen ausreichenden Wettbewerbsdruck durch die verbliebenen Konkurrenten und potenzielle Neuanbieter voraus.
89. Effizienzvorteile sind am ehesten dann von entscheidender Bedeutung, wenn sie umfangreich sind und die ansonsten zu befürchtenden Wettbewerbsnachteile gering. Je größer die drohenden Wettbewerbsnachteile, umso mehr muss die Kommission die Sicherheit haben, dass die geltend gemachten Effizienzvorteile umfangreich und wahrscheinlich sind und direkt dem Verbraucher zugute kommen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine nahezu monopolistische Stellung aus Effizienzgründen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann.
90. Für die Schlussfolgerung, dass die Fusion wegen der mit ihr einhergehenden Effizienzvorteile nicht zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung führt, durch die wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, müssen sich die Effizienzvorteile unmittelbar zum Nutzen der Verbraucher auswirken, in kausalem Zusammenhang mit der Fusion stehen, umfangreich sein, ohne große Verzögerungen eintreten und nachprüfbar sein.

91. Die Effizienzvorteile müssen sich auf den relevanten Märkten unmittelbar zum Nutzen der Verbraucher auswirken, Märkte, auf denen ansonsten die Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung droht, durch die wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde. Da nachprüfbar sein muss, ob sich die Effizienzgewinne zum Nutzen der Verbraucher auswirken, wird eine Verringerung der variablen oder Grenzkosten bei der Würdigung wahrscheinlich eine größere Rolle spielen als eine Verringerung der Fixkosten.
92. Auch Effizienzvorteile, die zu neuen oder verbesserten Produkten oder Dienstleistungen führen, können den Verbrauchern unmittelbar nutzen. Die Einrichtung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Entwicklung eines neuen Produkts kann beispielsweise jene Effizienzvorteile nach sich ziehen, die von der Kommission berücksichtigt werden können.
93. Effizienzvorteile stehen dann in einem kausalen Zusammenhang mit der Fusion, wenn sie sich unmittelbar aus ihr ergeben. Dabei wird sich die Kommission auf die Untersuchung realistischer und erreichbarer Alternativen konzentrieren und rein theoretischen Lösungen weniger Aufmerksamkeit widmen. Vor allem wird sie die gängige Branchenpraxis sowie die jeweiligen Fähigkeiten der fusionierenden Unternehmen berücksichtigen. Sie wird keine Kosteneinsparungen als Effizienzvorteile berücksichtigen, die aus wettbewerbsfeindlichen Produktionsverringerungen herrühren.
94. Effizienzvorteile müssen nachprüfbar sein, so dass die Kommission mit ausreichender Sicherheit mit ihrem Eintreten rechnen kann. Je länger sich ihre Verwirklichung hinzieht, umso weniger Gewicht kann die Kommission den etwaigen Effizienzvorteilen beimessen<sup>(48)</sup>. Sie muss somit nachprüfen können, ob die Effizienzvorteile umfangreich genug sind, um den möglichen Wettbewerbsnachteilen einer Fusion für die Verbraucher entgegenzuwirken. Deshalb sollten Effizienzvorteile nach Möglichkeit quantifiziert werden. Wie erwähnt sind bei der Prüfung, ob sich Kosteneinsparungen tatsächlich unmittelbar zum Nutzen der Verbraucher auswirken, Einsparungen bei den variablen oder den Grenzkosten voraussichtlich von größerer Bedeutung als Einsparungen bei den Fixkosten. Nachweise, dass Effizienzgewinne zu neuen oder besseren Produkten führen und sich unmittelbar verbraucherfreundlich auswirken, werden eher von der Kommission berücksichtigt als bloße Zusicherungen.
95. Die meisten einschlägigen Angaben, die der Kommission die Nachprüfung ermöglichen, ob eine Fusion tatsächlich aufgrund von Effizienzvorteilen genehmigungsfähig ist, befinden sich ausschließlich im Besitz der fusionierenden Unternehmen. Es obliegt somit den anmeldenden Unternehmen, sämtliche einschlägigen Angaben rechtzeitig vorzulegen, anhand deren nachgewiesen werden kann, dass die Effizienzvorteile in kausalem Zusammenhang mit der Fusion stehen, umfangreich sind, ohne große Verzögerungen eintreten und nachprüfbar sind. Ebenso ist es Sache

der anmeldenden Unternehmen, zu begründen und zu beweisen, dass die Effizienzvorteile ansonsten zu befürchtenden negativen Wettbewerbsfolgen der Fusion entgegenwirken und somit den Verbrauchern zugute kommen.

## VII. SANIERUNGSFUSIONEN

96. Die Kommission kann entscheiden, dass eine Fusion mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, obwohl sie eine beherrschende Stellung begründet oder stärkt, falls eines der beteiligten Unternehmen konkursgefährdet ist und von dem anderen übernommen wird. Wichtigste Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die anschließende Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur nicht durch die Fusion selbst verursacht wird<sup>(49)</sup>.
97. Zur Genehmigung einer Sanierungsfusion müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss sicher sein, dass das übernommene Unternehmen in naher Zukunft wegen finanzieller Schwierigkeiten aus dem Markt gedrängt würde, wenn es nicht von einem anderen Unternehmen übernommen wird. Ferner darf sich der angemeldete Zusammenschluss nicht wettbewerbschädlicher auswirken als alternative Übernahmeszenarien. Drittens muss fest stehen, dass das Anlagevermögen des konkursbedrohten Unternehmens ohne einen Zusammenschluss unvermeidlich aus dem Markt genommen würde. Eine Fusion kann unter diesen Umständen dann nicht als Ursache für die Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung gelten, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindert würde, wenn auch das Verschwinden des konkursgefährdeten Unternehmens<sup>(50)</sup> oder die Übernahme durch einen anderen in Frage kommenden Käufer<sup>(51)</sup> zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung führen würden.
98. Es ist Sache der anmeldenden Unternehmen nachzuweisen, dass die drei genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die anschließende Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur nicht durch die Fusion selbst verursacht wurde.

## VIII. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

99. Diese Konsultation der Öffentlichkeit ist Teil eines umfassenden Prozesses zur Reform und Vereinfachung der Fusionskontrollverordnung und ihrer Anwendung. Sämtliche Interessenten sind eingeladen, sich zu diesem Entwurf zu äußern. Die Stellungnahmen sollten bei der Kommission bis zum 31. März 2003 eingehen.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Leitlinien für horizontale Zusammenschlüsse  
B-1049 Brüssel

E-Mail:

COMP-MTF-horizontal-guidelines@cec.eu.int



- (<sup>1</sup>) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigte Fassung in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13. Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1); berichtigt in ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17, und ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 69.
- (<sup>2</sup>) Der in der Fusionskontrollverordnung verwendete Begriff des Zusammenschlusses schließt verschiedene Formen des Zusammengehens von Unternehmen wie Fusionen, Übernahmen und bestimmte Sorten von Gemeinschaftsunternehmen ein. In dieser Mitteilung werden die Begriffe „Fusion“ und „Zusammenschluss“, soweit nicht ausdrücklich anders formuliert, synonym für sämtliche dieser Zusammenschlussformen verwendet.
- (<sup>3</sup>) Die Würdigung von Wettbewerbsfolgen einer Fusion in anderen Märkten einschließlich vertikaler oder Konzerneffekte wird in dieser Mitteilung nicht behandelt. Auch die Prüfung der Folgen eines Gemeinschaftsunternehmens im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Fusionskontrollverordnung ist nicht Gegenstand dieser Mitteilung.
- (<sup>4</sup>) ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.
- (<sup>5</sup>) Siehe dazu die Abschnitte über Fusionen mit einem potenziellen Neuanbieter sowie Fusionen, die die Nachfragemacht der fusionierenden Unternehmen stärken, und über Sanierungsfusionen.
- (<sup>6</sup>) Wenn in dieser Mitteilung von „Preiserhöhungen“ gesprochen wird, sind oftmals eine verringerte Auswahl und Qualität von Waren und Dienstleistungen, die Hemmung des technischen Fortschritts und andere mögliche Auswirkungen fehlenden wirksamen Wettbewerbs mitgemeint. Ferner umfasst dieser Begriff auch Fälle, in denen bei Vollzug des angemeldeten Zusammenschlusses Preise in einem geringeren Umfang zurückgehen oder ihr Sinken weniger wahrscheinlich ist.
- (<sup>7</sup>) Unter einem oligopolistischen Markt wird ein Markt mit wenigen großen Unternehmen verstanden. Da sich schon das Verhalten eines Unternehmens erheblich auf die Gesamtmarktlage und damit indirekt auf die Situation der übrigen Unternehmen auswirkt, sind Oligopolisten voneinander abhängig.
- (<sup>8</sup>) Zu ihrer Berechnung siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 3, Ziff. 54—55).
- (<sup>9</sup>) In vielen Fällen werden die Wettbewerbsschranken, die sich die verschiedenen Marktteilnehmer gegenseitig setzen, mehr von den besonderen Eigenheiten der einzelnen Anbieter und der betroffenen Abnehmer abhängen als von dem Umsatzanteil, der auf die einzelnen Anbieter entfällt. Die Marktanteile können in diesen Fällen oft zu einer Unter- oder Überschätzung der Wettbewerbsfolgen führen.
- (<sup>10</sup>) Erfolgsstatistiken geben darüber Aufschluss, welche Anbieter an Ausschreibungen bestimmter Abnehmergruppen teilgenommen haben und inwieweit sie in den Vergabeverfahren den Zuschlag erhielten oder von den Abnehmern unter die günstigsten Anbieter eingestuft wurden.
- (<sup>11</sup>) Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Bei fünf Anbietern mit Marktanteilen von 40 %, 20 %, 15 %, 15 %, und 10 % ergibt sich ein HHI von 2 550 ( $40^2 + 20^2 + 15^2 + 15^2 + 10^2 = 2 550$ ). Der HHI reicht von gegen 0 (im Fall eines völlig atomisierten Marktes) bis 10 000 (im Fall eines reinen Monopols). Auch wenn grundsätzlich sämtliche Anbieter in die Berechnung einbezogen werden sollten, wird das Ergebnis durch fehlende Angaben über kleine Unternehmen kaum verfälscht, da diese den HHI nicht in nennenswerter Weise beeinflussen.
- (<sup>12</sup>) Unter dem HHI-Aggregat ist der HHI-Wert nach dem Zusammenschluss zu verstehen, der sich ergibt, falls die fusionierenden Unternehmen ihre Marktanteile behalten.
- (<sup>13</sup>) In seltenen Fällen kann es sogar vorkommen, dass durch ein angemeldetes Vorhaben ein Unternehmen in eine überragende Marktstellung gerät oder in ihr gestärkt wird, das an dem Vorhaben gar nicht beteiligt ist (s. Entscheidung der Kommission vom 29. September 1999 in der Sache IV/M 1383, Exxon/Mobil, Erwägungsgründe 225—229).
- (<sup>14</sup>) Rs. Nr. T-221/95, Endemol/Kommission, Slg. 1999, II-1299, Rdnr. 134, und Rs. Nr. T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, II-753, Rdnr. 205; Sache IV/M. 890, Blokker/Toys 'R' Us (ABl. L 316 vom 25.11.1998, S. 1, Ziff. 74).
- (<sup>15</sup>) Sache IV/M.1221, Rewe/Meinl (ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 1, Ziff. 28); siehe auch Rs. C-250/92, Gottrup-Klim Slg. 1994, I-5641, Rdnr. 48.
- (<sup>16</sup>) Größen- und Verbundvorteile entstehen aus der Verteilung der Festkosten auf einen umfangreicheren Ausstoß oder eine breitere Produktpalette.
- (<sup>17</sup>) Rs. T-102/96, Endemol/Kommission, Slg. 1999, II-753, Rdnr. 167.
- (<sup>18</sup>) Rs. T-22/97, Kesko/Kommission, Slg. 1999, II-3775, Rdnr. 141 ff.
- (<sup>19</sup>) Sache COMP/M.2097, SCA/Metsa Tissue (ABl. L 57 vom 27.2.2002, S. 1, Ziff. 147).
- (<sup>20</sup>) Sache COMP/M.2033, Metso/Svedala, 2001, Ziff. 195.
- (<sup>21</sup>) Sache IV/M.603, Crown Cork & Seal/Carnaud/MetalBox (ABl. L 75 vom 23.3.1996, S. 38, Ziff. 66 ff.).
- (<sup>22</sup>) Rs. T-156/98, RJB Mining/Kommission, Slg. 2001, II-337.
- (<sup>23</sup>) Sache IV/M.623, Kimberly-Clark/Scott (ABl. L 183 vom 23.7.1996, S. 1).
- (<sup>24</sup>) Sache M.430, Procter & Gamble/VP Schickedanz (II) (ABl. L 354 vom 31.12.1994, S. 32) und Rs. T-290/94, Kaysersberg/Kommission, Slg. 1997, II-2137, Rdnr. 153.
- (<sup>25</sup>) Rs. T-310/01, Schneider/Kommission, Slg. 2002, II-0000, Rdnr. 418; Sache IV/M. 1628, TotalFina/Elf Aquitaine (ABl. L 143 vom 29.5.2001, S. 1), Sache COMP/M.2097, SCA/Metsä Tissue (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 1, Ziff. 94—108).
- (<sup>26</sup>) Sache IV/M.877, Boeing/McDonnell Douglas (ABl. L 336 vom 8.12.1997, S. 16, Ziff. 58ff.).
- (<sup>27</sup>) Sache COMP/M.2817, Barilla/BPS/Kamps, Ziff. 34; Sache COMP/M.1672, Volvo/Scania (ABl. L 143 vom 29.5.2001, Ziff. 148).

- (28) Obwohl sich die Produkte auf den meisten Märkten in gewisser Hinsicht unterscheiden, gibt es Märkte mit einem relativ homogenen Produktangebot. Darunter sind Märkte zu verstehen, auf denen die Produkte der verschiedenen Hersteller in den Augen der Abnehmer relativ leicht untereinander austauschbar sind.
- (29) Die Angebotsdifferenzierung kann auf unterschiedlichen Wegen vonstatten gehen. Der Standort von Zweigstellen und Geschäften kann eine Rolle spielen. Die gilt beispielsweise für den Einzelhandel, Banken, Reisebüros oder Tankstellen. Die Differenzierung kann auch auf dem Markenimage, technischen Spezifikationen, der Produktqualität oder dem Kundendienst beruhen. Aus dem Werbeaufwand kann das Bemühen der Unternehmen um eine Profilierung ihrer Produkte deutlich werden. In anderen Fällen kann der Umstieg auf ein Konkurrenzprodukt mit Umstiegskosten verbunden sein.
- (30) Die Steigerung des Konzentrationsgrads nach HHI-Maß kann unabhängig vom Konzentrationsgrad des Gesamtmarktes durch Multiplikation des Produkts der Marktanteile der fusionierenden Unternehmen mit 2 errechnet werden: Bei der Fusion zweier Unternehmen mit Anteilen von 30 und 15 % würde sich der HHI um 900 ( $30 \times 15 \times 2 = 900$ ) erhöhen. Dieser Berechnung liegt folgende Formel zugrunde: Vor der Fusion wurden die Quadrate der Marktanteile der fusionierenden Unternehmen einzeln berücksichtigt:  $(a)^2 + (b)^2$ . Nach der Fusion tragen die Unternehmen in der Höhe des Quadrats der Summe ihrer Marktanteile  $(a + b)^2$  zum HHI bei, was der Formel  $a^2 + 2ab + b^2$  entspricht. Der zusätzliche Beitrag zum HHI wird somit durch  $2ab$  dargestellt.
- (31) Die Kreuzpreiselastizität der Nachfrage hängt von dem Ausmaß ab, in dem sich die Menge eines bestimmten nachgefragten Erzeugnisses unter sonst gleichen Bedingungen in Reaktion auf Preisveränderungen bei einem anderen Produkt ändert. Die Eigenpreiselastizität misst das Ausmaß, in dem sich die Nachfrage nach einem Produkt in Reaktion auf Veränderungen seines Preises ändert.
- (32) Die Umstiegsquote misst den Absatzverlust eines Produkts gegenüber einem anderen Produkt im Falle einer Preiserhöhung.
- (33) Sache COMP/M.1693, Alcoa/Reynolds.
- (34) Rs. T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, II-753, Rdnr. 277; Rs. T-342/99, Airtours/Kommission, Slg. 2002, II-000, Rdnr. 61.
- (35) Eine solche Koordinierung wird erleichtert, wenn die Oligopolisten aus historischen Gründen in bestimmten Gebieten besonders stark vertreten sind.
- (36) Rs. T-342/99, Airtours/Kommission, Slg. 2002, S. II-000, Rdnr. 62.
- (37) Rs. T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, II-753, Rdnr. 222.
- (38) Rs. T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, II-753, Rdnr. 281.
- (39) Stark vernetzt ist beispielsweise der Markt für Spielkonsolen. Der Einzelverbraucher ist in der Regel bestrebt, die unter den übrigen Nutzern populärste Konsole zu erwerben, weil die Zahl der für diese Konsole entwickelten Spiele wahrscheinlich höher ist und mehr Nutzer untereinander Spiele austauschen können.
- (40) Sache IV/M.1681, Akzo Nobel/Hoechst Roussel Vet, Rdnr. 64.
- (41) Sache IV/M.1882, Pirelli/BICC, Ziff. 77—80.
- (42) Sache IV/M.1313, Danish Crown/Vestjyske Slagterier (ABl. L 20 vom 25.1.2000, S. 1, Ziff. 171—173).
- (43) Sache IV/M.1225, Enso/Stora (ABl. L 254 vom 29.9.1999, S. 9, Ziff. 89).
- (44) Sache IV/M.1225, Enso/Stora (ABl. L 254 vom 29.9.1999, S. 9, Ziff. 95—96).
- (45) Sache COMP/M.1693, Alcoa/Reynolds (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 25, Ziff. 31—32 u. 38).
- (46) Erwägungsgrund 4 der Fusionskontrollverordnung.
- (47) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung.
- (48) In die Zukunft prognostizierte Effizienzvorteile müssen entsprechend abgezinst werden. In den meisten Fällen wird die Kommission nämlich den etwaigen tatsächlichen Effizienzvorteilen umso weniger Gewissheit beimessen können, je länger sich ihre Verwirklichung hinzieht.
- (49) Rs. C-68/94, Frankreich/Kommission, Slg. 1998, I-1375, Rdnr. 110.
- (50) Rs. C-68/94, Frankreich/Kommission, Slg. 1998, I-1375, Rdnr. 117—120.
- (51) Sachen M.2810, Deloitte & Touche/Andersen UK; M 2816, Ernst & Young France/Andersen France; M.2824, Ernst & Young/Andersen Germany.
-

## Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste

(Vorläufige Ausgabe)

(2002/C 331/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG ZUR VORLÄUFIGEN AUSGABE DES VERZEICHNISSES DER NORMEN UND/ODER SPEZIFIKATIONEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE SOWIE ZUGEHÖRIGE EINRICHTUNGEN UND -DIENSTE

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG und Artikel 17 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG<sup>(2)</sup>, veröffentlicht die Kommission ein Verzeichnis von Normen und/oder Spezifikationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die als Grundlage für die Förderung der einheitlichen Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste (Artikel 17 Absatz 1) gedacht sind, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten (Artikel 17 Absatz 2)<sup>(3)</sup>.

Die vorliegende Publikation ersetzt das ehemalige ONP-Normenverzeichnis (6. Ausgabe), das am 7. November 1998<sup>(4)</sup> aufgrund der ONP-Rahmenrichtlinie veröffentlicht wurde. Die Verpflichtungen nach dem derzeitigen Rechtsrahmen behalten bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens am 25. Juli 2003 gemäß Artikel 28 der Rahmenrichtlinie ihre Gültigkeit.

Der neue Rechtsrahmen bringt eine Reihe von Änderungen mit sich. Nunmehr werden alle elektronischen Kommunikationsnetze, -dienste und zugehörigen Dienste erfasst. Daher musste das Normenverzeichnis entsprechend geändert werden. Wesentliche Änderungen in dieser im Vergleich zur sechsten Ausgabe des ONP-Normenverzeichnisses von 1998:

- Einige Normen wurden aus dem ONP-Normenverzeichnis gestrichen. Dies gilt für die meisten Normen im Zusammenhang mit der PSDS-Empfehlung 92/382/EWG und der ISDN-Empfehlung 92/383/EWG.
- Mehrere zusätzliche Normen wurden in das Verzeichnis aufgenommen, insbesondere in ein neues Kapitel über Rundfunk.

Es handelt sich um ein selektives Normenverzeichnis für die betreffenden Bereiche. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normenorganisationen erstellten Normen bzw. Spezifikationen oder, falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC)<sup>(5)</sup>.

### VORWORT

#### 1. Allgemeines

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG, veröffentlicht die

Kommission ein Verzeichnis der Normen für harmonisierte technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale des offenen Netzzugangs. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie erstellt die Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt* ein Verzeichnis von Normen und/oder Spezifikationen zur Förderung der einheitlichen Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste.

Die Verpflichtungen nach dem derzeitigen Rechtsrahmen behalten bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens am 25. Juli 2003 gemäß Artikel 28 der Rahmenrichtlinie ihre Gültigkeit.

Das Verzeichnis der ONP-Normen wird regelmäßig aktualisiert, um den Anforderungen, die sich aus neuen technologischen Entwicklungen und Marktveränderungen ergeben, Rechnung zu tragen. Betroffene Akteure werden um Stellungnahme zu dieser vorläufigen Ausgabe gebeten.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) (Abl. L 192 vom 24.7.1990), geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (Abl. L 295 vom 29.10.1997).

<sup>(2)</sup> Abl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

<sup>(3)</sup> Einen gleichartigen Wortlaut enthält Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/387/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG.

<sup>(4)</sup> Abl. C 339 vom 7.11.1998, S. 6.

<sup>(5)</sup> Einen gleichartigen Wortlaut enthält Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/387/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG.

Der Kommunikationsausschuss<sup>(1)</sup> wurde gehört, soweit sich das Verzeichnis auf Artikel 17 der Rahmenrichtlinie stützt.

## 2. Aufbau des Normenverzeichnisses

- Kapitel I: Normenverzeichnis für Mietleitungen, die über das Mindestangebot in Kapitel I des Anhangs hinausgehen.
- Kapitel II: Zugang und Zusammenschaltung, Nummernübertragbarkeit, Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl.
- Kapitel III: Entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.
- Kapitel IV: Normen für verschiedene Nutzerdienste.
- Kapitel V: Normen zur Einhaltung von Datenschutzanforderungen.
- Kapitel VI: Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen.

### Anhang

Der Anhang enthält — lediglich zur Information — ein Verzeichnis der Normen bzw. Spezifikationen, deren Anwendung nach den derzeitigen Richtlinien verbindlich vorgeschrieben ist.

- Kapitel I: Normenverzeichnis für das Mindestangebot an Mietleitungen gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG<sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG<sup>(3)</sup> und künftig durch die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)<sup>(4)</sup>.
- Kapitel II: Dienstqualitätsparameter gemäß Anhang III der Richtlinie 98/10/EWG<sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2001/22/EG<sup>(6)</sup> der Kommission und künftig durch die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) für Betreiber mit Universaldienstverpflichtungen.

<sup>(1)</sup> Artikel 22 der Rahmenrichtlinie.

<sup>(2)</sup> ABl. L 165 vom 19.6.1992.

<sup>(3)</sup> ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23.

<sup>(4)</sup> Artikel 18 Absatz 1 lautet: „Stellt eine nationale Regulierungsbehörde [...] fest, dass auf dem Markt für die Bereitstellung eines Teils oder der Gesamtheit des Mindestangebots an Mietleitungen kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so erlegt (sie) Verpflichtungen zur Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen gemäß dem Verzeichnis von Normen, das nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, sowie die [...] Bedingungen für die Bereitstellung [...] gemäß Anhang VII der vorliegenden Richtlinie auf.“

<sup>(5)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. L 5 vom 10.1.2001, S. 12.

Wenn keine Versionsnummer angegeben ist, handelt es sich in diesem Verzeichnis um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Version.

Die vollständigen Titel und Fundstellen der oben erwähnten Richtlinien sind unter Punkt 7 dieses Vorworts aufgeführt.

## 3. Status der aufgeführten Normen

Die Anwendung der in Kapitel I bis VI aufgeführten Normen wird empfohlen, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten „die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen [...] für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten“<sup>(7)</sup>.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 und 6 der Rahmenrichtlinie streicht die Kommission Normen und/oder Spezifikationen, die ihrer Auffassung nach „nicht mehr zur Bereitstellung harmonisierter elektronischer Kommunikationsdienste beitragen oder dem Bedarf der Verbraucher nicht mehr entsprechen oder die technologische Weiterentwicklung behindern, [...] aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen [...]“.

## 4. Technische Normen und/oder Spezifikationen

Bei den meisten der hier aufgelisteten Normen und Spezifikationen handelt es sich um ETSI-Dokumente sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem derzeitigen Verzeichnis des ETSI. Nach den „ETSI-Richtlinien“ (ETSI Directives)<sup>(8)</sup> sind diese Produkte wie folgt definiert:

Dokumente nach dem derzeitigen Verzeichnis des ETSI:

**ETSI Guide, EG** (ETSI-Leitfaden, EG): ein überwiegend informatives Dokument des ETSI, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Mitglieder zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

**ETSI Standard, ES** (ETSI-Standard, ES): ein Dokument des ETSI, das normative Bestimmungen enthält und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Mitglieder zur Veröffentlichung freigegeben wird.

<sup>(7)</sup> Einen gleichartigen Wortlaut enthält Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG.

<sup>(8)</sup> Erhältlich unter: <http://portal.etsi.org/directives/>

**ETSI Technical Specification, TS** (Technische ETSI-Spezifikation, TS): ein Dokument des ETSI mit Vorschriften, das von einem technischen Gremium zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

**ETSI Technical Report, TR** (Technischer Bericht des ETSI, TR): ein überwiegend informatives Dokument des ETSI, das von einem technischen Gremium zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

**European Standard (telecommunications series), EN** (Europäische Norm, EN, Reihe Telekommunikation): ein Dokument des ETSI, das normative Bestimmungen enthält, unter Mitwirkung der nationalen Normungsorganisationen bzw. der nationalen Delegationen im ETSI zur Veröffentlichung freigegeben wird und sich auf die Stillhaltefristen und die Umsetzung in nationale Normen auswirkt.

**Harmonisierte Norm:** eine EN der Reihe Telekommunikation, mit deren Entwurf ETSI von der Europäischen Kommission aufgrund der Europäischen Richtlinie 98/48/EG (letzte Änderung der Richtlinie 83/189/EWG) beauftragt wird, die nach den geltenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach dem „neuen Konzept“ erarbeitet und deren Fundstelle anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

**Special Report, SR** (Sonderbericht, SR): ein Dokument des ETSI, das zu Dokumentationszwecken öffentlich zur Verfügung gestellt wird.

Dokumente nach der bisherigen ETSI-Nomenklatur, auf die im Verzeichnis verwiesen wird:

**European Telecommunication Standard, ETS** (Europäische Telekommunikationsnorm, ETS): ein Dokument des ETSI, das normative Bestimmungen enthält, unter Mitwirkung der nationalen Normenorganisationen bzw. der nationalen Delegationen im ETSI zur Veröffentlichung freigegeben wird und sich auf die Stillhaltefristen und die Umsetzung in nationale Normen auswirkt.

**ETSI Technical Report, ETR** (Technischer Bericht des ETSI, ETR): ein informatives Dokument des ETSI, das von einem technischen Ausschuss zur Veröffentlichung freigegeben wird.

## 5. Das Dreistufen-Spezifikationsverfahren des ETSI

Gelegentlich sind Normen der Stufen 1, 2 und 3 angegeben. Sie basieren auf dem Dreistufenverfahren des ETSI (vgl. ETR-010).

Stufe 1 beinhaltet eine allgemeine Dienstbeschreibung aus der Sicht des Nutzers, Stufe 2 ist eine Beschreibung der notwendigen Funktionsmerkmale und Informationsflüsse zur Unterstützung der Stufe 1. Stufe 3 ist die Spezifikation des Zeichengabeprotokolls an der Nutzer-Netz-Schnittstelle oder am Netzübergang zwischen zwei öffentlichen Netzen.

## 6. Bezugsquellen für Referenzdokumente

ETSI Publications Office <sup>(1)</sup> Postanschrift:

F-06921 Sophia Antipolis Cedex  
Tel. (33-4) 92 94 42 41 oder (33-4) 92 94 42 58  
Fax (33-4) 93 95 81 33  
E-Mail: publications@etsi.fr  
Website: <http://www.etsi.fr>

ITU Sales and Marketing Service  
(ITU-T-Dokumente) Postanschrift:

Place des Nations  
CH-1211 Genf 20  
Tel. (41-22) 730 61 41 (Englisch)  
(41-22) 730 61 42 (Französisch)  
(41-22) 730 61 43 (Spanisch)  
Fax (41-22) 730 51 94  
E-Mail: sales@itu.int  
Website: <http://www.itu.int>

## 7. Quellenangaben zu EU-Rechtsvorschriften

Die folgenden Rechtsvorschriften, auf die sich das Verzeichnis stützt, stehen unter [http://europa.eu.int/information\\_society/topics/telecoms/regulatory/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/index_en.htm) zur Verfügung:

Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33)

Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7)

Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienst-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51)

Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 27)

Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).

<sup>(1)</sup> ETSI-Dokumente zum Herunterladen:  
<http://pda.etsi.org/pda/queryform.asp>

Empfehlung 2000/417/EG der Kommission betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4).

Richtlinie 90/387/EWG des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23).

Richtlinie 92/44/EWG des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27), geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23), ihrerseits geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 1998 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/44/EWG des Rates (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27).

Richtlinie 95/47/EG (Fernsehnormenrichtlinie) über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51).

Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32).

Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23).

Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24), geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 5 vom 10.1.2001, S. 12).

Dieses Verzeichnis enthält Normen für Telekommunikations- und Rundfunknetze sowie zugehörige Einrichtungen. Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität<sup>(1)</sup> sowie etwaige aufgrund dieser Richtlinie veröffentlichte Normenverzeichnisse bleiben hiervon unberührt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

VERZEICHNIS DER NORMEN UND/ODER SPEZIFIKATIONEN FÜR ELEKTRONISCHE NETZE UND -DIENSTE SOWIE ZUGEHÖRIGE EINRICHTUNGEN UND DIENSTE

Mit der Veröffentlichung von Normen in diesem Verzeichnis soll die Bereitstellung harmonisierter elektronischer Kommunikationsdienste zum Vorteil der Nutzer in der Gemeinschaft gefördert, die Interoperabilität gewährleistet und die Umsetzung des derzeitigen und künftigen Rechtsrahmens unterstützt werden. Maßgebend für die Aufnahme von Normen ist, dass sie in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen der Richtlinien stehen.

KAPITEL I

**Normenverzeichnis für Mietleitungen, die über das Mindestangebot in Kapitel I des Anhangs hinausgehen**

Dieses Kapitel enthält die in Anhang III der Richtlinie 92/44/EWG aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale.

DIGITALTECHNIK

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
N x 64 kbit/s	— ETSI EN 300 766	Anschlussmerkmale und Darstellung der Netzschnittstelle

*Anmerkung:* ETSI EN 300 766 enthält die Anschlussmerkmale und die Darstellung der Netzschnittstelle für unstrukturierte digitale 64 kbit/s-Mehrfach-Mietleitungen mit Oktett-Integrität an einer strukturierten 2 048 kbit/s-Schnittstelle an einem beliebigen Ende.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
34 368 kbit/s — E3	— ETSI EN 300 686 — ETSI EN 300 687	Netzschnittstellen-Darstellung Anschlussmerkmale

*Anmerkung:* E3 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp. Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 689. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 24 beschrieben.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
139 264 kbit/s — E4	— ETSI EN 300 686 — ETSI EN 300 688	Netzschnittstellen-Darstellung Anschlussmerkmale

*Anmerkung:* E4 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp. Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 690. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 25 beschrieben.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Auf SDH-VC basierende digitale Miet-Bandbreite	— ETSI EN 301 164 — ETSI EN 301 165	Anschlussmerkmale Schnittstellendarstellung

*Anmerkung:* ETSI EN 301 164 enthält die technischen Anforderungen an Mietleitungsanschlüsse virtueller SDH-Container, d. h. VC-4, VC-3, VC-2 und VC12. ETSI EN 301 165 definiert die einschlägigen Funktionen für die Schnittstellendarstellungen von SDH-Mietleitungen mit STM-1 (155 520 kbit/s), elektrisch und optisch, und STM-4 (622 080 kbit/s), optisch.

## KAPITEL II

**Normen für Zugang und Zusammenschaltung, Nummernübertragbarkeit, Betreiberwahl und Betreibervorauswahl**

## NETZZUSAMMENSCHALTUNGEN

Dieser Abschnitt enthält Normen für die Zusammenschaltung vermittelnder Netze einschließlich Zusammenschaltung intelligenter Netze. Die angegebenen Zusammenschaltungsnormen basieren auf dem Zeichengabesystem Nr. 7 (SS7).

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
ISUP	— ETSI EN 300 356-1 bis 12 — ETSI EN 300 356-14 bis 20 — ETSI EN 300 356-21	Version 3 and 4 Version 3 and 4 Version 4
SCCP	— ETSI EN 300 009-1	
MTP	— ETSI EN 300 008-1	

*Anmerkung:* Das ISUP ist der Anwenderteil des Zeichengabesystems Nr. 7 (SS7). Das SS7 ermöglicht die Zeichengabe in gemeinsamen Zeichengabekanälen in leitungsvermittelnden Netzen (PSTN, ISDN, GSM). Der ISUP wurde zunächst für eine internationale Netzgrenze entwickelt, eignet sich jedoch auch für die Zusammenschaltung der Netze verschiedener Betreiber in ein und demselben Land. Der ISUP verwendet Protokolle der Schichten 1—3 (MTP) und kann auch mit dem SCCP arbeiten. Es gibt verschiedene ETSI-Versionen für ISUP. Die ISUP-Version 2 von ETSI ist in der Reihe ETS 300 356 und in der ETS 300 344 spezifiziert. Die MTP-Norm ETSI EN 300 008-1 ist für internationale Zusammenschaltung ausgelegt.

Anwendung der ISUP-Version 3 auf die ISDN-GSM-Zeichengabe-Schnittstelle	— ETSI EG 302 646-1 bis 4	
---	---------------------------	--

*Anmerkung:* Die EN 302 646 enthält Änderungen der ISUP-Version 3 im Hinblick auf die Zusammenschaltung von ISDN- und GSM-Netzen.

TCAP	— ETSI ETS 300 287-1 bis 3	
MAP	— ETSI TS 100 974 — ETSI TS 129 002	Phase 2+, Freigabe 1996—1998 Phase 2+, Freigabe 1999 und Freigaben 4 und 5

*Anmerkung:* MAP ist der Anwenderteil des Zeichengabesystems Nr. 7 (SS7) für die Abwicklung von Roaming in Mobilfunknetzen. MAP verwendet die SS7-Protokolle MTP, SCCP und TCAP.

INAP	— ETSI EN 301 140er Reihe — ETSI EN 301 931er Reihe — ETSI EN 301 039er Reihe	Funktionsgruppe 2 (CS2) Funktionsgruppe 3 (CS3) Funktionsgruppe 4 (CS4)
------	---	---

*Anmerkung:* INAP ist der Anwenderteil des Zeichengabesystems Nr. 7 (SS7) für die Zusammenschaltung intelligenter Netze. INAP verwendet die SS7-Protokolle MTP, SCCP und TCAP. Es gibt verschiedene Versionen der ETSI-Funktionsgruppen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Dienstqualitätsparameter, Definitionen und Messmethoden	— ETSI TR 101 949	

*Anmerkung:* ETSI TR 101 949 enthält harmonisierte Definitionen und Messmethoden für mehrere Dienstqualitätsparameter, die die Zusammenschaltung öffentlicher Netze betreffen. Es kann sich um ein öffentliches Mobil- oder Festnetz handeln.



## ZUGANG ZU DIENSTEANBIETERN

Dieser Abschnitt enthält Normen, die sich für den Netzzugang an anderen Punkten als den Netzabschlusspunkten eignen, die der Mehrzahl der Endnutzer angeboten werden.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Anforderungen an den Zugang zu Diensteanbietern	— ETSI EG 201 722 — ETSI EG 201 897	

*Anmerkung:* ETSI EG 201 722 enthält die erste Gruppe von Zugangsanforderungen der Anbieter bei der Bereitstellung von Diensten über ein oder mehrere öffentliche Telekommunikationsnetze, in erster Linie feste öffentliche vermittelnde Telekommunikationsnetze (PSTN) und diensteintegrierende digitale Netze (ISDN).

ETSI EG 201 897 enthält die zweite Gruppe von Netzzugangsanforderungen der Anbieter bei der Bereitstellung von Diensten, u. a. mobilen, schnurlosen und ortsfesten Diensten, über ein oder mehrere öffentliche Telekommunikationsnetze.

Netzbetreiberanforderungen an die Bereitstellung des Zugangs zu Diensteanbietern, Betreiberzugang	— ETSI EG 201 807	
---	-------------------	--

*Anmerkung:* ETSI EG 201 807 enthält die erste Gruppe von Anforderungen öffentlicher Netzbetreiber in Bezug auf den Zugang zu Diensteanbietern: Gewährleistung der Netzintegrität, Sicherheit und weiterer Aspekte wie Gebührenabrechnung.

Entwicklung von Normen zur Unterstützung offener Schnittstellen zwischen Netzen sowie des Zugangs von Diensteanbietern	— ETSI EG 201 916	
--	-------------------	--

*Anmerkung:* ETSI EG 201 916 enthält Informationen, anhand deren Diensteanbieter und Netzbetreiber genormte Einrichtungen festlegen und vergleichen können, die zur Unterstützung der Einführung neuer Dienste in veröffentlichten ETSI-Protokollen vorliegen.

## NUMMERNÜBERTRAGBARKEIT, BETREIBERAUSWAHL UND BETREIBERVORWAHL

Die in diesem Abschnitt aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale basieren in Bezug auf Nummernübertragbarkeit, Betreiberwahl und Betreiberwahl auf Artikel 19 der Universaldienst-Richtlinie.

## Nummernübertragbarkeit in öffentlichen Festnetzen

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Allgemeine Beschreibung der Nummernübertragbarkeit auf hohem Niveau	— ETSI TR 101 119	
Netzarchitektur und allgemeine Lösungen zur Unterstützung der Nummernübertragbarkeit	— ETSI TR 101 118	
Leitfaden zur Auswahl von Netzlösungen	— ETSI TR 101 697	
Administrative Unterstützung der Nummernübertragbarkeit	— ETSI TR 101 698	
Nummerierung und Adressierung für Nummernübertragbarkeit	— ETSI TR 101 122	

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Zeichengabeanforderungen zur Unterstützung der Nummernübertragbarkeit	— ETSI TR 102 081	
SS7 ISUP: Verbesserungen zur Unterstützung der Nummernübertragbarkeit	— ETSI EN 302 097	
IN und intelligente Unterstützung für Nummernübertragbarkeit	— ETSI EG 201 367	
Nummernübertragbarkeit für europaweite Dienste	— ETSI TR 101 073	

*Anmerkung:* Die ETSI-Vorgaben gelten für geografische wie für nicht geografische Nummern. Es gibt verschiedene Lösungen für die Übertragbarkeit von Nummern. Eine IN-Lösung bietet hohe Funktionalität bei recht hohem Durchsatz bzw. weitreichenden Möglichkeiten der Verkehrsabwicklung. Je nach den Anforderungen an die Nummernübertragbarkeit stehen auch andere Lösungen mit eingeschränkter Funktionalität zur Verfügung.

### Nummernübertragbarkeit in öffentlichen Mobilfunknetzen

Unterstützung der Übertragbarkeit von Mobilfunknummern — Dienstbeschreibung	— ETSI EN 301 715	Stufe 1
Unterstützung der Übertragbarkeit von Mobilfunknummern — Technische Realisierung	— ETSI EN 301 716	Stufe 2

*Anmerkung:* ETSI hat die TR 101 621 erstellt (Consequences of mobile number portability on the PSTN/ISDN and synergy between geographic and mobile number portability — Auswirkungen der Übertragbarkeit mobiler Nummern auf PSTN/ISDN und Synergie der Übertragbarkeit geografischer und mobiler Nummern).

### Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl

Bericht über Betreiberauswahl	— ETSI TR 101 092	
-------------------------------	-------------------	--

*Anmerkung:* ETSI TR 101 092 spezifiziert die grundlegenden Anforderungen und entsprechenden Netzfunktionen zur Einführung der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl; dabei werden eine Vielzahl möglicher Methoden berücksichtigt und ihre jeweiligen Auswirkungen bewertet. ITU-T E.164 (Nachtrag 1) enthält eine Zusammenfassung der möglichen Methoden der Betreiberauswahl und Netzidentifizierung im öffentlichen Netz.

## KAPITEL III

### Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

Die technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale betreffen den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Sinne der Empfehlung 2000/417/EG und der Verordnung EG/2887/2000.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Frequenzmanagement in Zugangsnetzen mit Metall-Leitungen	— ETSI TR 101 830-1	

*Anmerkung:* ETSI TR 101 830-1 enthält Anleitungen zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch für Spektrummanagementspezifikationen. Sie bietet erste Definitionen des Spektrummanagementaufkommens und ein informatives Verzeichnis der Signaldefinitionen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Asymmetrische digitale Teilnehmeranschlussleitung (ADSL)	— ETSI TS 101 388	
Symmetrische digitale Teilnehmeranschlussleitung (SDSL) über eine Doppelader mit hoher Bitrate	— ETSI TS 101 524	
Digitale Teilnehmeranschlussleitung mit hoher Bitrate (HDSL)	— ETSI TS 101 135	
Digitale Teilnehmeranschlussleitung mit sehr hoher Bitrate (VDSL)	— ETSI TS 101 270-1 — ETSI TS 101 270-2	Funktionsanforderungen Transceiver-Spezifikation

*Anmerkung:* ETSI TS 101 388 unterstützt die ITU-T-Empfehlung G.992.1, deren Inhalt zusammen mit den in die Spezifikation eingebrachten Änderungen gültig ist. Darüber hinaus hat die ITU in ihrer Empfehlung G.992.2 eine ADSL-Variante ausgearbeitet, auch als „G.Lite“ oder „splitterloses ADSL“ bekannt, die äußerst einfach beim Kunden angeschlossen und genutzt werden kann. ETSI entwickelt derzeit in der Reihe TS 101 952 Spezifikationen für DSL-Splitter.

#### KAPITEL IV

### Normen für verschiedene Nutzerdienste

Die in diesem Kapitel aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale eignen sich für die Implementierung von Angeboten für verschiedene Nutzerdienste nach der Universaldienst-Richtlinie.

#### SCHNITTSTELLE FÜR DEN ANALOGEN EINZELANSCHLUSS UND HÖRTÖNE

Gemäß Artikel 4 der Universaldienst-Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
PSTN-Netzabschlusspunkt (NTP) Analog-schnittstelle	— ETSI ES 201 970	

*Anmerkung:* Die ES 201 970 definiert die physikalischen und elektrischen Merkmale an einem analogen zweiadrigen Netzabschlusspunkt für kurze bis mittellange Teilnehmeranschlüsse, insbesondere für Betreiber öffentlicher Telefonnetze (PSTN).

Vom Netz erzeugte Hörtöne	— ETSI TR 101 041-1	
---------------------------	---------------------	--

*Anmerkung:* Die TR 101 041-1 des ETSI überarbeitet die verschiedenen verwendeten Hörtöne. Es werden Empfehlungen zu den Hörtönen, die sich am besten für eine Harmonisierung eignen, und zu deren technischen Merkmalen abgegeben.

#### STANDARDS FÜR BEHINDERTENDIENSTE UND WEITERE MASSNAHMEN FÜR BEHINDERTE

Gemäß Artikel 7 der Universaldienst-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um den gleichwertigen Zugang und die Erreichbarkeit öffentlicher Telefondienste für behinderte Endnutzer sicherzustellen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Anforderungen an Betrieb und Zusammenwirken von DEE im Texttelefonbetrieb	— ITU-T V.18	

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Grundlegende Nutzeranforderungen und Empfehlungen für Texttelefonie	— ETSI ETR 333	
Leitlinien für Telekommunikations-Relaisdienste für Texttelefone	— ETSI TR 101 806	

*Anmerkung:* ETSI hat die EG 202 116 veröffentlicht (Guidelines for ICT products and services — Leitlinien für IKT-Produkte und -Dienste; nutzerfreundliche Auslegung).

#### TELEFONAUSKUNFTSDIENSTE

Gemäß Artikel 5 der Universaldienst-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass allen Nutzern mindestens ein Telefonauskunftsdienst zur Verfügung steht, der alle registrierten Teilnehmernummern umfasst.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Zusammenschaltung automatisierter Auskunftsdienste	— ITU-T F.510	

*Anmerkung:* Die ITU-T F.510 wurde für öffentliche Auslandsverzeichnisdienste entwickelt, eignet sich jedoch auch für die Zusammenschaltung nationaler Verzeichnis-Datenbanken.  
Die ITU-T E.115 dient derzeit zur Einführung öffentlicher Auslandsverzeichnisdienste.

#### ANRUFERSTANDORT

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Universaldienst-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Anbieter öffentlicher Telefonnetze den Notrufdiensten, soweit dies technisch möglich ist, bei allen Anrufen unter der Nummer 112 Informationen zum Anruferstandort übermitteln. In Festnetzen wird der Standort des Anrufers über einen CLIP-Dienst angegeben.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Standort des Anrufers in GSM-Netzen		

*Anmerkung:* Die Dienststellen der Kommission arbeiten an einer Empfehlung zur Anzeige des Standorts des Anrufers in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, wenn es sich um Anrufe bei Notrufdiensten handelt.

#### EUROPÄISCHE VORWAHL (3883)

Gemäß Artikel 27 der Universaldienst-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle Betreiber öffentlicher Telefonnetze sämtliche Anrufe in den europäischen Telefon-Nummerierungsraum ausführen

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Weiterleitung von Anrufen an Dienste des europäischen Telefon-Nummerierungsraums	— ETSI EN 301 160	
Verwaltung des europäischen Telefon-Nummerierungsraums	— ETSI EN 301 161	
Durch menschliche Faktoren bedingte Anforderungen an einen europäischen Telefon-Nummerierungsraum	— ETSI EN 301 104	
Aspekte von Netzmechanismen zur Gebührenabrechnung und Verrechnung bei Diensten des europäischen Telefon-Nummerierungsraums	— ETSI TR 101 617	

*Anmerkung:* —

## ZUSÄTZLICHE EINRICHTUNGEN

Gemäß Artikel 29 der Universaldienst-Richtlinie müssen Betreiber öffentlicher Telefonnetze die Verwendung von DTMF-Tönen unterstützen und die Anzeige der Nummer des Anrufers gemäß Anhang I Teil B zur Verfügung stellen.

**Mehrfrequenzwahl (Dual Tone Multi-Frequency — DTMF)**

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Spezifikation des Mehrfrequenzwahlsystems	— ETSI ES 201 235-1 — ETSI ES 201 235-3	Teil 1 — Allgemeines Teil 3 — Empfänger

*Anmerkung:* DTMF-Sender sind in der ES 201 235-2 des ETSI spezifiziert. DTMF-Sender und Empfänger für Endgeräte zur durchgehenden Zeichengabe sind in der ES 201 235-4 des ETSI spezifiziert.

**Anzeige der Rufnummer des Anrufers (Calling-line identification — CLI) in PSTN-Netzen**

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Anzeige der Rufnummer des Anrufers — Darstellung (CLIP)	— ETSI ETS 300 648	Stufe 1
Anzeige der Rufnummer des Anrufers — Sperre (CLIR)	— ETSI ETS 300 649	Stufe 1
Zeichengabeprotokoll für die Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Dienste	— ETSI EN 300 659-1 — ETSI EN 300 659-2 — ETSI EN 300 659-3	Auflegen Abheben Datenverbindungs- und Parameterkodierung

*Anmerkung:* Die Europäische Telekommunikationsplattform (ETP) hat CLI-Leitlinien für Telefongesellschaften und Unternehmen, die CLI-Informationen senden und empfangen, sowie für Netzgeräthersteller entwickelt.

Durch die Umsetzung dieser Leitlinien wird die Verfügbarkeit öffentlicher Netze zur Verwendung von CLI-Informationen für Zwecke der Netzverwaltung bzw. Verrechnung und Kundenbetreuung gewährleistet. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, der Bearbeitung von Notrufen, Fang und ähnlichen Diensten und Tätigkeiten.

**Anzeige der Rufnummer des Anrufers (Calling-line identification — CLI) in ISDN-Netzen**

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Vor der Implementierung dieser Normen sind die betreffenden Aufsichtsbehörden zu konsultieren, Darstellung (CLIP)	— ETSI EN 300 089	Stufe 1
	— ETSI ETS 300 091	Stufe 2
	— ETSI EN 300 092-1	Stufe 3
Vor der Implementierung dieser Normen sind die betreffenden Aufsichtsbehörden zu konsultieren, Sperrung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers (CLIR)	— ETSI EN 300 090	Stufe 1
	— ETSI ETS 300 091	Stufe 2
	— ETSI EN 300 093-1	Stufe 3

*Anmerkung:* —

### Anzeige der Rufnummer des Anrufers (Calling-line identification — CLI) in GSM-Netzen

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Zusatzdienste	— ETSI GTS GSM 02.81	Stufe 1
	— ETSI GTS GSM 03.81	Stufe 2
	— ETSI EN 300 951	Stufe 3

Anmerkung: —

#### AUSGABENKONTROLLE

Gemäß Artikel 10 und Anhang I Teil A der Universaldienst-Richtlinie müssen Betreiber mit Universaldienst-Verpflichtungen Dienste bereitstellen, die den Kunden die Überwachung und Kontrolle ihrer Ausgaben ermöglichen. Da ISDN nicht Bestandteil des Universaldienstes ist, werden nur Normen für Dienste im PSTN-Netz aufgeführt.

### Sperren abgehender Anrufe

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Sperren abgehender Anrufe in PSTN-Netzen		

Anmerkung: Das SF-Handbuch der CEPT <sup>(1)</sup> enthält in Teil II Abschnitt 3.1.2 und 3.1.3 Empfehlungen zum Sperren abgehender Anrufe.

#### KAPITEL V

### Normen zur Einführung von Datenschutzanforderungen

Die in diesem Kapitel aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale sind für die Implementierung von Angeboten nach der Datenschutz- und der Universaldienst-Richtlinie geeignet. Für einige Einrichtungen, die auch in der Universaldienst-Richtlinie behandelt werden, erscheinen die entsprechenden Normen in diesem Verzeichnis an anderer Stelle.

#### ANZEIGE DER RUFNUMMER DES ANRUFERS UND DES ANGERUFENEN

Die in diesem Abschnitt aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale betreffen die Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen gemäß Artikel 8 der Datenschutz-Richtlinie.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Abweisen anonymer Anrufe (ein Dienst, der eingehende Anrufe ohne CLI zurückweist)	— ETSI EN 301 798	

Anmerkung: ETSI EN 301 798 enthält die Beschreibung des zusätzlichen Dienstmerkmals „Abweisen anonymer Anrufe“.

Sperre der Darstellung der Rufnummer des Anrufers		
---	--	--

Anmerkung: Hierzu liegen keine Normen vor.

Sperre der Darstellung der Rufnummer des Angerufenen		
--	--	--

Anmerkung: Hierzu liegen keine Normen vor.

<sup>(1)</sup> Das SF-Handbuch der CEPT ist bei ETNO, Avenue Louise 54, B-1050 Brüssel, erhältlich.

## STANDORTDATEN FÜR ÖFFENTLICHE TELEFONDIENTESTE

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Universaldienst-Richtlinie müssen Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, den Notrufstellen bei allen Anrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Nach Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie müssen die Teilnehmer die Möglichkeit haben, die Verarbeitung von Standortdaten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und gebührenfrei zeitweise zu verweigern. Aufgrund von Artikel 10 der Datenschutzrichtlinie kann die vorübergehende teilnehmerseitige Unterdrückung der Standortdaten durch Stellen aufgehoben werden, die Notrufe bearbeiten.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Darstellung von Standortdaten (Datenformat)		
Darstellung von Standortdaten (Sperrung)		

*Anmerkung:* Die Dienststellen der Kommission arbeiten an einer Empfehlung zur Anzeige des Standorts des Anrufers in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, wenn es sich um Anrufe bei Notrufdiensten handelt.

## AUTOMATISCHE ANRUFWEITERSCHALTUNG

Gemäß Artikel 11 der Datenschutzrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, auf einfache Weise und gebührenfrei die von einer dritten Partei veranlasste automatische Anrufweitzerschaltung zum Endgerät des Teilnehmers abzustellen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Abschaltung der Anrufweitzerschaltung durch den Empfänger		

*Anmerkung:* Es gibt keinen genormten Dienst. Anträge auf Aufhebung der Weitzerschaltung werden von Fall zu Fall von den Betreibern bearbeitet.

## KAPITEL VI

### Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen

Dieses Kapitel enthält die einschlägigen Normen für die Bereitstellung von Rundfunkdiensten nach der Zugangs- und Zusammenschaltungsrichtlinie, der Universaldienst-Richtlinie und der Rahmenrichtlinie. Sie übernehmen bzw. erweitern die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (nachstehend Fernsehnormen-Richtlinie genannt).

## INTEROPERABILITÄT VON VERBRAUCHER-FERNSEHGERÄTEN

Gemäß Artikel 3 und Artikel 4 Buchstabe d) der Fernschnormen-Richtlinie müssen Fernsehgeräte mit mindestens einer (von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten) Anschlussbuchse für offene Schnittstellen ausgerüstet sein. Diese Verpflichtungen werden in geänderter Form in Artikel 24 und Anhang VI der Universaldienst-Richtlinie übernommen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Offene Schnittstelle für analoge Fernsehgeräte, z. B. Peritel-Anschluss	— Cenelec EN 50049-1	
Offene Schnittstelle für digitale Fernsehgeräte, z. B. gemeinsame Schnittstelle	— Cenelec EN 50049-1/A1	
Schnittstelle für DVB-integrierten Empfangsdecoder	— ETSI TS 102 201	

*Anmerkung:* Im Sinne der Erwägung 33 der Universaldienst-Richtlinie schreiten Nutzeranforderungen und Funktionsumfang digitaler Schnittstellenbuchsen parallel zur technischen Entwicklung voran.

## ZUGANGSBERECHTIGUNGSSYSTEME

Gemäß Artikel 4 Buchstabe a) der Fernschnormen-Richtlinie müssen Kundengeräte, die digitale Fernsehsignale entschlüsseln können, deren Dekodierung nach dem gemeinsamen europäischen Verschlüsselungs-Algorithmus und die Anzeige der übertragenen Signale im Klartext gestatten. Diese Verpflichtungen gelten auch aufgrund von Artikel 24 und Anhang VI der Universaldienst-Richtlinie.

Nach Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Zugangs- und Zusammenschaltungsrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in Bezug auf die Zugangsberechtigung für digitale Fernseh- und Hörfunkdienste die Bedingungen des Anhangs I gelten. Sie übernehmen die meisten Bestimmungen des Artikels 4 der Fernschnormen-Richtlinie und dehnen ihren Geltungsbereich auf Hörfunkdienste aus.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
DVB-SimulCrypt; Synchronisation und Realisierung der Architektur der Kopfstation (DVB-SIM)	— ETSI TS 101 197 — ETSI TS 103 197	
Unterstützung der Verwürfelung und der Zugangsberechtigung bei digitalen Rundfunksystemen (DVB-CS)	— ETSI ETR 289	
Gemeinsame Schnittstellenspezifikation für Zugangsberechtigung und andere DVB-Decoder-Anwendungen (DVB-CI) mit einschlägigem Leitfadern	— Cenelec EN 50221 — Cenelec R206-001	

*Anmerkung:* —



ÜBERTRAGUNGSSYSTEME

**Digitalfernsehen**

Gemäß Artikel 2 der Fernsehnormen-Richtlinie wird für alle volldigitalen Fernsehdienste, die über Kabel, Satellit oder terrestrische Systeme zu Fernsehzuschauern in der Gemeinschaft übertragen werden, ein Übertragungssystem verwendet, das von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt wurde.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für 11/12-GHz-Satellitendienste (DVB-S)	— ETSI EN 300 421	
Einführung der Zweiphasen-Umtastung (BPSK) bei digitalen Satelliten-Fernsehübertragungssystemen (DVB-S)	— ETSI TR 101 198	
Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für Kabelsysteme (DVB-C)	— ETSI EN 300 429	
Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)	— ETSI EN 300 744	
Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte	— ETSI TR 101 190	
Mehrpunkt-Videoverteilsysteme: — mit 10 GHz und mehr (DVB-MS) — unter 10 GHz (DVB-MC) — mit OFDM-Modulation (DVB-MT)	— ETSI EN 300 748 — ETSI EN 300 749 — ETSI EN 301 701	
Megarahmen für Einzelfrequenz-Netzsynchonisierung	— ETSI TS 101 191	
MPEG-Implementierungsleitlinien für MPEG-2-Systeme, Video und Audio bei satelliten- und kabelgestützten sowie terrestrischen Rundfunkanwendungen	— ETSI TR 102 154	
MPEG-Implementierungsleitlinien für MPEG-2-Systeme, Video und Audio bei satelliten- und kabelgestützten terrestrischen Rundfunkanwendungen	— ETSI TR 101 154	

Anmerkung: —

**Digitaler Hörfunk**

Dieser Abschnitt enthält Normen für die Übertragung digitaler Hörfunksendungen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Digitaler Hörfunk (Digital Audio Broadcasting — DAB) für mobile, portable und ortsfeste Empfänger	— ETSI EN 300 401	

Anmerkung: —

## DIENSTLEISTUNGEN

Gemäß Artikel 18 und Artikel 17 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Interoperabilität digitaler Fernsehdienste.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Spezifikation zur Dienstinformation beim DVB (DVB-SI) und zwei entsprechende Leitlinien	— ETSI EN 300 468 — ETSI TR 101 211 — ETSI ETR 162	

Anmerkung: —

## ANWENDUNGSPROGRAMM-SCHNITTSTELLEN (APPLICATION PROGRAM INTERFACES — APIs)

Aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft bestimmt sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden.

**Multimediale Heimplattform**

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Multimediale Heimplattform (MHP), Spezifikation 1.0	— ETSI TS 101 812	
Multimediale Heimplattform (MHP), Spezifikation 1.1	— ETSI TS 102 812	

Anmerkung: Die DVB (Digital Video Broadcast group) setzt ihre Arbeit an der technischen Spezifikation für die Multimedia Home Platform (MHP) fort. Sie hat die MHP-Funktionalitäten in drei Profilklassen gegliedert: hochentwickeltes Fernsehen, interaktives Fernsehen (für beide gilt MHP Version 1.0) und Internet-Zugang (MHP Version 1.1). ETSI hat bereits die Versionen MHP 1.0.2 and MHP 1.1 verabschiedet.

## ANHANG

Der Anhang enthält — lediglich zur Information — ein Verzeichnis der Normen bzw. Spezifikationen, deren Anwendung nach den derzeitigen Richtlinien verbindlich vorgeschrieben ist.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Normen und Spezifikationen:

- die Mietleitungsnormen gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG;
- Dienstqualitätsparameter gemäß Anhang III der Richtlinie 98/10/EWG, geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 98/10/EG.

## KAPITEL I

**Mietleitungen gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG**

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/44/EWG müssen einige Telekommunikationsorganisationen ein Mindestangebot an Mietleitungen nach den hier aufgeführten technischen Spezifikationen bereitstellen. Nach der Aufhebung dieser Richtlinie am 24. Juli 2003 bleiben diese Verpflichtungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Universaldienst-Richtlinie erhalten. Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung eines Mindestangebots an Mietleitungen sind gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 1 dieser Richtlinie zu überprüfen. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Universaldienst-Richtlinie heben die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung von Mietleitungen auf, wenn auf dem relevanten Markt echter Wettbewerb herrscht.

## ANALOGTECHNIK

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Sprachbandbreite normaler Qualität (2-Draht)	— ETSI EN 300 488	Anschlussmerkmale und Darstellung der Netzschnittstelle

*Anmerkung:* Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 450. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 15 beschrieben.

Sprachbandbreite normaler Qualität (4-Draht)	— ETSI EN 300 451	Anschlussmerkmale und Darstellung der Netzschnittstelle
--	-------------------	---

*Anmerkung:* Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 453. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 17 beschrieben.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Sprachbandbreite besonderer Qualität (2-Draht)	— ETSI EN 300 449	Anschlussmerkmale und Darstellung der Netzschnittstelle

*Anmerkung:* Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 450. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 15 beschrieben.

Sprachbandbreite besonderer Qualität (4-Draht)	— ETSI EN 300 452	Anschlussmerkmale und Darstellung der Netzschnittstelle
--	-------------------	---

*Anmerkung:* Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 453. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 17 beschrieben.

## DIGITALTECHNIK

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
64 kbit/s	— ETSI EN 300 288 — ETSI EN 300 289	Netzschnittstellen-Darstellung Anschlussmerkmale

*Anmerkungen:* Für Endeinrichtungen gilt die zugehörige Norm ETSI EN 300 290. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 14 und der Ergänzung A1 beschrieben.

2 048 kbit/s — E1 (unstrukturiert)	— ETSI EN 300 418 — ETSI EN 300 247	Netzschnittstellen-Darstellung Anschlussmerkmale
------------------------------------	--	---

*Anmerkung:* E1 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp. Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist EN 300 248. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 12 und der Ergänzung A1 beschrieben.

2 048 kbit/s — E1 (unstrukturiert)	— ETSI EN 300 418 — ETSI EN 300 419	Netzschnittstellen-Darstellung Anschlussmerkmale
------------------------------------	--	---

*Anmerkung:* E1 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp. Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen lautet ETSI EN 300 420. Die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an diese Mietleitungen wurden in der ETSI TBR 13 beschrieben.

## KAPITEL II

## Parameter der Dienstqualität

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/10/EG Richtlinie 98/10/EG über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 98/10/EG. Demnach müssen zumindest Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht aktuelle Informationen über die Leistung aufgrund der Dienstqualitätsparameter in Anhang III dieser Richtlinie fortschreiben. Nach der Aufhebung dieser Richtlinie am 24. Juli 2003 bestehen diese Verpflichtungen gemäß Artikel 11 der Universaldienst-Richtlinie weiterhin. Betreiber mit Universaldienstverpflichtungen müssen angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistung bei der Erbringung des Universaldienstes veröffentlichen, die auf den Dienstqualitätsparametern, Definitionen und Messmethoden in Anhang III der obigen Richtlinie basieren.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Quelle	Anmerkungen
Dienstqualitätsparameter, Definitionen und Messmethoden	— ETSI EG 201 769-1	Version Nr. 1.1.1 (April 2000)

*Anmerkung:* —

## STAATLICHE BEIHILFEN — ITALIEN

## Beihilfe C 60/2002 (ex N 747/2001) — Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Toskana)

## Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2002/C 331/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2002, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

## ZUSAMMENFASSUNG

## 1. BESCHREIBUNG

Die Regelung zielt darauf ab, durch die Förderung erneuerbarer Energiequellen und durch Programme zur Energieeinsparung die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Die Regelung enthält zwei Arten von Maßnahmen:

a) *Investitionsbeihilfen zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen für die Erzeugung von Strom und Wärme. Gefördert werden:*

- neue, vorzugsweise in ein Fernwärmenetz integrierte Biomasseanlagen,
- neue Solaranlagen,
- neue Fotovoltaik-Anlagen,
- neue Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Windenergie, biologisch abbaubare feste Siedlungsabfälle und Biogas), die den Energiebedarf kleiner Inseln decken sollen.

b) *Maßnahmen zur Energieeinsparung:*

- Maßnahmen im Wohnungsbau,
- Förderung und Verbreitung von Heiz- und Klimaanlageanlagen und von hocheffizienten elektrischen Bauteilen im Wohnungssektor sowie in privaten und öffentlichen Bürogebäuden,

— Verwendung von hocheffizienten elektrischen Bauteilen in Fabriken,

— Förderung der häufigeren Verwendung von umweltschonenden Brennstoffen und der effizienteren Nutzung von Brennstoffen im Industriebereich.

Die Beihilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben.

Es sind folgende Beihilfeintensitäten vorgesehen:

bei Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien:

- 40 % der beihilfefähigen Kosten für neue Biomasseanlagen,
- 30 % der beihilfefähigen Kosten für Solar-Wärmeerzeugungsanlagen,
- 75 % der beihilfefähigen Kosten für neue Fotovoltaik-Anlagen,
- 40 % der beihilfefähigen Kosten für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die kleineren Inseln (Windenergie, biologisch abbaubare feste Siedlungsabfälle und Biogas);

bei den Investitionen zur Energieeinsparung:

- 40 % der beihilfefähigen Kosten für alle Arten von Maßnahmen.

Für die Förderung kommen alle Arten von Unternehmen (kleine, mittlere und große Unternehmen) in Frage.

Die vorgesehenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 29 Mio. EUR für den gesamten Förderzeitraum (2002—2007).

## 2. WÜRDIGUNG

### Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

### Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag

Die Kommission hat die mitgeteilten Maßnahmen anhand des im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 37 vom 3. Februar 2001 veröffentlichten Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (nachstehend: Gemeinschaftsrahmen) geprüft und festgestellt, dass die geplante Beihilferegelung den dort festgelegten Anforderungen nicht vollständig entspricht.

*Zu den Einzelmaßnahmen „neue Biomasseanlagen“, „neue Solaranlagen“ und „neue Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die den Energiebedarf kleiner Inseln decken sollen“, der Maßnahme a) „Investitionsbeihilfen zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen“:*

Es finden die Definitionen von „erneuerbaren Energiequellen“ und „Biomasse“ der Richtlinie 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 283 vom 27.10.2001) Anwendung.

Die Investitionen, beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten entsprechen den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens.

Die Regeln über die Kumulierung von Beihilfen verschiedener Herkunft nach Ziffer 74 des Gemeinschaftsrahmens werden eingehalten.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die genannten Einzelmaßnahmen die Bedingungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft und folglich gemäß Artikel 87 Absatz 3 genehmigt werden können.

*Zweifel bezüglich der Einzelmaßnahme „neue Fotovoltaik-Anlagen“ der Maßnahme a) der Regelung (Förderung erneuerbarer Energiequellen):*

Bei neuen Fotovoltaik-Anlagen ist in der mitgeteilten Regelung eine Beihilfeintensität von 75 % vorgesehen. Diese Intensität wurde von der italienischen Regierung nicht gemäß Ziffer 32 dritter Unterabsatz des Gemeinschaftsrahmens begründet. Folglich hat die Kommission Zweifel, ob die Einzelmaßnahme den im Gemeinschaftsrahmen festgelegten Bedingungen entspricht.

*Zweifel bezüglich der Maßnahme b) der Regelung (Energieeinsparung):*

Nach Ziffer 30 des Gemeinschaftsrahmens werden Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen laut Definition der Randziffer 6 Investitionen zugunsten des Umweltschutzes

gleichgesetzt. Diese müssen den Anforderungen von Ziffer 36 des Gemeinschaftsrahmens entsprechen.

Die Kommission hat beim gegenwärtigen Stand der Prüfung einerseits Zweifel, ob bestimmte Investitionen für die Kontrolle und Messung des Energieverbrauchs als Energieeinsparungsinvestitionen einzustufen sind. Nach Auffassung der Kommission könnten sie unter Umständen gemeinsam mit anderen Maßnahmen Teil eines Energieeinsparungsprojekts sein. Allein für sich genommen können sie jedoch nicht als Energieeinsparungsinvestitionen gelten.

Andererseits hat die Kommission Zweifel, ob der Ersatz umweltschädlicher Brennstoffe durch andere, vermutlich weniger umweltbelastende Brennstoffe beihilfefähig ist.

Daher ist die Kommission außerstande, anhand der von der italienischen Regierung vorgelegten Informationen zu beurteilen, ob die betreffenden Investitionen der Maßnahme b) der mitgeteilten Regelung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens vereinbar sind.

### WORTLAUT DES SCHREIBENS

„La Commissione desidera informare l'Italia che, dopo aver esaminato le informazioni fornite dalle vostre autorità sulla misura in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2 del trattato CE, in merito ad una parte del regime notificato, vale a dire la misura b) «riduzione dei consumi energetici» e il progetto «nuovi impianti fotovoltaici» della misura a) «produzione di energia da fonti rinnovabili». La Commissione ha deciso di non sollevare obiezioni nei confronti degli altri progetti previsti nella misura a) del regime, cioè «impianti per la produzione di energia con biomasse», «impianti per l'utilizzazione del solare termico» e «impianti nelle isole minori per la produzione di energia da fonti rinnovabili», in quanto essi sono compatibili con il trattato CE, a norma dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c).

### I. PROCEDURE

Con lettera del 6 novembre 2001, registrata dalla Commissione il 9 novembre 2001 (A/38755), le autorità italiane hanno notificato, ai sensi dell'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE, il regime di aiuto sopra menzionato.

Con lettera D/55204, del 13 dicembre 2001, la Commissione ha chiesto ulteriori informazioni in merito al regime notificato.

Dato che le informazioni fornite dalle autorità italiane con le lettere A/30363 del 18 gennaio 2002 e A/31888 del 12 marzo 2002, erano incomplete, la Commissione ha inviato due solleciti il 21 febbraio (D/50737) e il 25 aprile 2002 (D/51984), ai sensi dell'articolo 5, paragrafo 2, del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio <sup>(1)</sup>.

Le autorità italiane, dopo aver chiesto una proroga, hanno trasmesso delle informazioni, in data 6 giugno 2002, con lettera A/34113 (in allegato a quest'ultima veniva fornita per la prima volta la base giuridica) ed inviato ulteriori documenti con lettera A/34291 del 12 giugno 2002.

<sup>(1)</sup> Regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, del 22 marzo 1999, recante modalità di applicazione dell'articolo 93 del trattato CE, pubblicato nella GU L 83 del 27.3.1999 pagg. 1-9.

Con lettera D/53543 del 6 luglio 2002, la Commissione ha chiesto ulteriori informazioni che le autorità italiane hanno trasmesso con lettera A/36074 dell'8 agosto 2002. Nella stessa lettera le autorità italiane dichiaravano di considerare concluso l'esame preliminare della notifica, in seguito alla loro risposta.

In tale caso, ai sensi dell'articolo 5, paragrafo 3, del regolamento di procedura (CE) n. 659/1999<sup>(2)</sup>, il periodo di due mesi, di cui all'articolo 4, paragrafo 5, dello stesso regolamento, inizia a decorrere dal giorno successivo alla ricezione della suddetta dichiarazione. Di conseguenza, entro tale periodo, la Commissione deve prendere una decisione in merito all'aiuto notificato.

## II. DESCRIZIONE DETTAGLIATA DELL'AIUTO

### Oggetto dell'aiuto

Il regime di aiuto è finalizzato a ridurre le emissioni di gas a effetto serra promuovendo l'uso di fonti di energia rinnovabili e i programmi di risparmio energetico.

Il regime prevede due tipi di aiuto:

a) *L'aiuto agli investimenti per promuovere l'utilizzo di fonti rinnovabili per la produzione di energia termica ed elettrica, attraverso la realizzazione di:*

- nuovi impianti per la produzione di energia con biomasse, preferibilmente integrati con reti di teleriscaldamento,
- nuovi impianti per l'utilizzazione del solare termico,
- nuovi impianti fotovoltaici per la produzione di energia,
- nuovi impianti nelle isole minori per la produzione di energia da fonte eolica, dal combustibile derivato da rifiuti solidi urbani e dal biogas;

b) *Misure per la riduzione dei consumi energetici:*

- interventi nel settore abitativo,
- promozione e diffusione di sistemi di riscaldamento e condizionamento e di componenti elettrici ad alta efficienza nel settore abitativo, nonché negli uffici privati e pubblici,
- applicazione di componenti elettrici ad alta efficienza nelle industrie,
- promozione di un maggiore utilizzo di combustibili a basso impatto ambientale o di un uso più efficiente dei combustibili nell'industria.

Gli obiettivi globali di tipo ambientale perseguiti dal regime in questione, nel periodo 2002-2007, sono i seguenti:

- minore inquinamento atmosferico, causato dai gas ad effetto serra, corrispondente a 700 000 tonnellate di CO<sub>2</sub>,

- 3 % del consumo energetico globale ottenuto da fonti rinnovabili,
- risparmio energetico pari a 25 000 tonnellate di petrolio.

### Forma dell'aiuto e investimenti interessati

L'aiuto è fornito sotto forma di sovvenzioni a fondo perduto.

Gli investimenti interessati sono i seguenti:

- terreni, quando sono rigorosamente necessari per soddisfare obiettivi ambientali, fino ad una percentuale massima del 10 % dei costi totali ammissibili,
- fabbricati, impianti ed attrezzature destinati a ridurre o ad eliminare l'inquinamento ed i fattori inquinanti o ad adattare i metodi di produzione in modo da proteggere l'ambiente,
- oneri di progettazione, direzione lavori e collaudo direttamente imputabili alle opere, soltanto se obbligatori per legge ed a rendiconto.

### Intensità dell'aiuto, beneficiari e costi ammissibili

L'intensità dell'aiuto è la seguente:

*Nel caso di aiuti agli investimenti per la produzione di energia da fonti rinnovabili:*

- 40 % lordo dei costi di investimento ammissibili per nuovi impianti per la produzione di energia con biomasse,
- 30 % lordo dei costi di investimento ammissibili per la realizzazione di impianti per l'utilizzazione del solare termico,
- 75 % lordo dei costi ammissibili relativi a nuovi impianti fotovoltaici,
- 40 % lordo dei costi ammissibili per la realizzazione di impianti nelle isole minori per la produzione di energia da fonte eolica, dal combustibile derivato da rifiuti solidi urbani e dal biogas.

*Per quanto riguarda gli investimenti per la riduzione dei consumi energetici:*

- 40 % lordo dei costi ammissibili per tutti i tipi di intervento.

Tutte le imprese (piccole, medie e grandi) sono ammissibili.

Il regime non si applica alle attività connesse alla produzione, trasformazione o commercializzazione di prodotti elencati all'allegato I del trattato.

I costi ammissibili sono rigorosamente limitati ai costi di investimento supplementari necessari per conseguire gli obiettivi di tutela ambientale. Essi verranno calcolati al netto dei vantaggi derivanti dall'eventuale aumento di capacità, dai risparmi di spesa ottenuti nei primi cinque anni di vita dell'impianto e dalle produzioni accessorie aggiuntive realizzate nell'arco dello stesso periodo quinquennale.

<sup>(2)</sup> Cfr. nota in calce 1.

### Bilancio e durata

Il bilancio globale previsto è di 29 milioni di per l'intera durata del regime di aiuti (vale a dire 2002-2007).

### Cumulo degli aiuti

L'aiuto relativo ai costi ammissibili nel quadro del presente regime non può essere combinato con altri aiuti ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato, né con altri finanziamenti comunitari.

### Impegni delle autorità italiane

Nel quanto riguarda gli impianti nel campo delle energie rinnovabili, saranno considerati costi di investimento ammissibili quelli che corrispondono di regola ai sovraccosti sostenuti dall'impresa rispetto a quelli inerenti ad un impianto di produzione di energia tradizionale avente la stessa capacità in termini di produzione effettiva di energia. Le autorità competenti si sono impegnate a notificare separatamente i casi in cui i costi ammissibili verrebbero calcolati in modo diverso.

Esse si sono inoltre impegnate a presentare alla Commissione una relazione annuale sull'applicazione del regime di aiuti.

### Base giuridica

La base giuridica è costituita dalla decisione n. 481 del Consiglio regionale della regione Toscana del 20 maggio 2002.

### III. VALUTAZIONE DELL'AIUTO

Le autorità italiane hanno soddisfatto i loro obblighi ai sensi dell'articolo 88, paragrafo 3, del trattato notificando il regime di aiuti alla Commissione prima della sua entrata in vigore.

### Presenza dell'aiuto ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE

La Commissione ha valutato il regime notificato sulla base dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE. L'articolo 87, paragrafo 1, recita «sono incompatibili con il mercato comune, nella misura in cui incidano sugli scambi tra Stati membri, gli aiuti concessi dagli Stati, ovvero mediante risorse statali, sotto qualsiasi forma che, favorendo talune imprese o talune produzioni, falsino o minaccino di falsare la concorrenza».

Gli aiuti previsti nel regime in questione sono attuati attraverso trasferimenti di risorse pubbliche. Tali sovvenzioni sono discrezionali, migliorano la situazione finanziaria delle imprese beneficiarie e possono incidere sugli scambi fra Stati membri. Tali misure ricadono quindi nell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato.

### Compatibilità dell'aiuto con il trattato CE

La Commissione ha valutato le misure notificate alla luce della disciplina comunitaria degli aiuti di Stato per la tutela dell'ambiente, pubblicata nella *Gazzetta ufficiale delle Comunità europee* C 37 del 3 febbraio 2001 (in appresso «la disciplina») ed ha

ritenuto che il regime di aiuti previsto non sia pienamente conforme ai requisiti della disciplina.

*Per quanto riguarda i progetti «nuovi impianti per la produzione con biomasse», «nuovi impianti per l'utilizzo del solare termico» e «nuovi impianti per la produzione di energia da fonti rinnovabili nelle isole minori» della misura a) «Aiuto agli investimenti per la produzione di energia da fonti rinnovabili».*

Si applica la definizione di «fonti di energia rinnovabili» e «biomassa» contenuta nella direttiva 2001/77/CE del 27 settembre 2001 (GU L 28 del 27 ottobre 2001) sulla promozione dell'energia elettrica prodotta da fonti energetiche rinnovabili nel mercato interno dell'elettricità.

Beneficiari dell'aiuto concesso nel quadro del regime notificato saranno sia le PMI che le grandi imprese, secondo la disciplina.

Gli investimenti in questione sono definiti conformemente ai requisiti fissati al punto 36 della disciplina. La spesa per trasferimenti di tecnologia non costituisce un investimento ammissibile dell'aiuto programmato.

L'intensità dell'aiuto del 40 % lordo, sia per i nuovi impianti di produzione con biomasse che per quelli nelle isole minori per la produzione da fonti rinnovabili, è conforme al massimale di aiuto stabilito al punto 32 della disciplina. Anche l'intensità dell'aiuto del 30 % lordo, riferita ai nuovi impianti per l'utilizzo del solare termico, è conforme alle disposizioni della disciplina.

Il regime non prevede un aumento dell'intensità dell'aiuto, né per le imprese che si trovano nelle aree assistite, né per le PMI.

I costi ammissibili sono calcolati secondo quanto previsto al punto 37; essi verranno calcolati al netto dei vantaggi derivanti dall'eventuale aumento di capacità, dai risparmi di spesa ottenuti nei primi cinque anni di vita dell'impianto e dalle produzioni accessorie aggiuntive realizzate nell'arco dello stesso periodo quinquennale. In tutti i casi, essi saranno rigorosamente limitati ai costi di investimento supplementari necessari per conseguire gli obiettivi di tutela ambientale.

Vengono osservate le regole relative al cumulo di aiuti provenienti da diverse fonti, indicate al punto 74 della disciplina.

La Commissione ritiene pertanto che i progetti «nuovi impianti per la produzione di energia con biomasse», «nuovi impianti per l'utilizzo del solare termico» e «nuovi impianti per la produzione di energia da fonti rinnovabili nelle isole minori» della misura a) «Aiuto agli investimenti per la produzione di energia da fonti rinnovabili», concesso ai sensi della decisione n. 481 del Consiglio regionale della regione Toscana del 20 maggio 2002, ricadono nell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE. Tuttavia, essi non alterano le condizioni degli scambi fra Stati membri in misura contraria al comune interesse e possono pertanto essere autorizzati ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), del trattato CE.

*Dubbi relativi al progetto «nuovi impianti fotovoltaici» della misura a) del regime (promozione di fonti di energia rinnovabili):*

Per quanto riguarda i nuovi impianti fotovoltaici, nel regime notificato è fissata una intensità dell'aiuto del 75 % dei costi ammissibili.



A norma del punto 32 della disciplina, gli investimenti nel settore delle energie rinnovabili sono equiparati agli investimenti a favore dell'ambiente realizzati in assenza di norme comunitarie obbligatorie. Pertanto è autorizzato un tasso di aiuto del 40 % dei costi ammissibili per investimenti a sostegno di queste forme di energia.

Con la lettera D/53543 dell'8 luglio 2002, la Commissione ha informato le autorità italiane che l'intensità di aiuto proposta del 75 % non sembra compatibile con la disciplina, salvo che sulla base del punto 32, terzo comma, fermo restando il rispetto di tale norma. Pertanto, le autorità italiane sono state invitate a dimostrare la necessità del tasso di aiuto proposto e ad assumere l'impegno che gli impianti in questione non avranno diritto a ricevere ulteriori aiuti. Mentre tale impegno è stato preso, non sono stati forniti elementi a dimostrazione della necessità dell'intensità dell'aiuto prevista.

Di conseguenza, la Commissione nutre dei dubbi circa il rispetto dei requisiti fissati al punto 32 della disciplina, vale a dire per quanto riguarda la necessità di autorizzare il tasso di aiuto del 75 %, previsto dal regime a sostegno dei nuovi impianti fotovoltaici.

*Dubbi relativi alla misura b) del regime (risparmi energetici):*

Il punto 30 della disciplina dichiara che gli investimenti nel settore del risparmio energetico ai sensi del punto 6, sono equiparati agli investimenti per la tutela dell'ambiente. Gli investimenti in questione devono essere conformi ai requisiti fissati al punto 36 della disciplina.

Con la lettera D/53543 dell'8 luglio 2002 è stato chiesto alle autorità italiane di spiegare con maggiori dettagli in cosa consistano i singoli tipi di aiuto fissati alla misura b) del regime notificato. Alcuni investimenti ammissibili, infatti, previsti dal regime in questione, riguardanti gli interventi nel settore abitativo e l'applicazione di componenti elettrici ad alta efficienza, sembrano riguardare soltanto il controllo e la misurazione, anziché la riduzione dei consumi di energia. Per quanto riguarda l'aiuto diretto ad un maggiore utilizzo di combustibili a basso impatto ambientale o ad un uso più efficiente dei combustibili nell'industria, esso intende contribuire alla sostituzione dei combustibili inquinanti. Benché situato fra le misure relative al risparmio energetico, esso è finalizzato piuttosto alla riduzione dell'inquinamento.

Da un lato, la Commissione dubita, nella presente fase di valutazione, che i suddetti investimenti, finalizzati al controllo e alla misurazione dei consumi di energia, possano essere considerati come misure per il risparmio energetico. La Commissione ritiene che essi potrebbero eventualmente costituire parte di un progetto di risparmio energetico, in relazione ad altre misure, ma non possono essere considerati investimenti diretti al risparmio di energia in quanto tali.

D'altro lato, la Commissione dubita che la sostituzione di combustibili inquinanti con altri tipi di combustibili, considerati meno inquinanti, possa essere giudicata un aiuto ambientale, in quanto la descrizione della misura in questione è troppo generica e non prevede alcun collegamento evidente fra l'aiuto e la prevista riduzione dell'inquinamento, a livello del singolo beneficiario. Inoltre, anche se tale misura fosse ammissibile, in quanto aiuto diretto alla riduzione dell'inquinamento, il livello di intensità accettabile sarebbe il 30 %, anziché il 40 % notificato. Inoltre, i punti 31 e 32 della disciplina non sono applicabili, in quanto la misura non tiene conto né della produzione combinata di energia elettrica e termica, né della promozione di fonti rinnovabili di energia.

Di conseguenza, la Commissione non è in grado di valutare, alla luce delle informazioni trasmesse dalle autorità italiane, se gli investimenti interessati dalla misura b) «riduzione dei consumi energetici» dell'aiuto previsto siano conformi ai criteri della disciplina.

#### IV. CONCLUSIONE

La Commissione di conseguenza ha deciso:

- di non sollevare obiezioni nei confronti dell'aiuto ai progetti per «nuovi impianti per la produzione di energia con biomasse», «nuovi impianti per l'utilizzo del solare termico» e «nuovi impianti per la produzione di energia da fonti rinnovabili nelle isole minori» della misura a) «Aiuto agli investimenti per la produzione di energia da fonti rinnovabili», concesso ai sensi della decisione n. 481 del Consiglio regionale della regione Toscana del 20 maggio 2002, in quanto sono rispettati i criteri di compatibilità con il trattato CE ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c);
- di avviare il procedimento dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, nei confronti della misura b) «misure per la riduzione dei consumi energetici» e del progetto «nuovi impianti fotovoltaici» della misura a) «produzione di energia da fonti rinnovabili» del regime di aiuti notificato.

Tenuto conto di quanto precede, la Commissione, invita l'Italia a presentare, nell'ambito del procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, le proprie osservazioni ed a fornire tutte le informazioni utili ai fini della valutazione delle misure, entro un mese dalla data di ricezione della presente. La Commissione invita inoltre le autorità italiane a trasmettere senza indugio copia della presente lettera al beneficiario potenziale dell'aiuto.

La Commissione desidera ricordare all'Italia che l'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE ha effetto sospensivo e che, in forza dell'articolo 14 del regolamento del Consiglio (CE) n. 659/1999, essa può imporre allo Stato membro interessato di recuperare ogni aiuto illegale dal beneficiario.

## Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2002/C 331/06)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

### 2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

### 3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, B-1049 Brüssel<sup>(2)</sup>, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Mononatriumglutamat	Brasilien Republik Korea Taiwan Vietnam	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 2051/98 (ABl. L 264 vom 29.9.1998)	30.9.2003

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

## BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

(2002/C 331/07)

Mit Beschluss vom 27. Dezember 2002 hat die Europäische Kommission die Amtszeit des Stellvertretenden Direktors der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Herrn Eric Verborgh, für einen Zeitraum von drei Monaten, vom 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2003, verlängert.

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Dezember 2002

**an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank und der Suomen Pankki**

(EZB/2002/13)

(2002/C 331/08)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der EZB endet im Jahr 2003. Es ist deshalb erforderlich, einen externen Rechnungsprüfer ab dem Jahr 2003 zu bestellen. Der externe Rechnungsprüfer sollte ein Mandat von fünf Jahren erhalten.
- (3) Das Mandat des externen Rechnungsprüfers der Suomen Pankki wird ab dem Jahr 2003 nicht verlängert aufgrund der für Mitte des Jahres 2003 zu erwartenden Einstellung der Tätigkeiten des externen Rechnungsprüfers sowie aufgrund der Geschäftspolitik, das Mandat in regelmäßigen Abständen auszusprechen. Es ist deshalb erforderlich, einen externen Rechnungsprüfer ab dem Jahr 2003 zu bestellen. Der externe Rechnungsprüfer sollte ein Mandat von fünf Jahren erhalten —

EMPFIEHLT:

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als den externen Rechnungsprüfer der EZB,

Ernst & Young Oy als den externen Rechnungsprüfer der Suomen Pankki.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Dezember 2002.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 331 E veröffentlichte Texte

(2002/C 331/09)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
<b>Kommission</b>		
2002/C 331 E/01	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) (KOM(2002) 442 endg.)	1
2002/C 331 E/02	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates (KOM(2002) 340 endg. — 2002/0139(COD))	12
2002/C 331 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 des Rates zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen (KOM(2002) 395 endg. — 2002/0146(ACC))	20
2002/C 331 E/04	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Assistenten des Europäischen Parlaments (KOM(2002) 405 endg. — 2001/0137(COD))	23
2002/C 331 E/05	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (Erasmus Welt) (2004—2008) (KOM(2002) 401 endg. — 2002/0165(COD))	25
2002/C 331 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Zugang zu Dokumenten dieses Übersetzungszentrums (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0167(CNS))	50

2002/C 331 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Agentur für Wiederaufbau und den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0168(CNS))	57
2002/C 331 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz sowie den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0169(COD))	59
2002/C 331 E/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln und den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0170(CNS))	61
2002/C 331 E/10	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung für Berufsbildung und den Zugang zu Dokumenten dieser Stiftung (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0171(CNS))	63
2002/C 331 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und den Zugang zu Dokumenten dieser Stiftung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0172(CNS))	65
2002/C 331 E/12	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (2002/187/JI) über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0173(CNS))	67
2002/C 331 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in Bezug auf die internen Kontroll- und Auditsysteme für das Gemeinschaftliche Sortenamt und den Zugang zu Dokumenten dieses Amtes (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0174(CNS))	69
2002/C 331 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und den Zugang zu Dokumenten dieser Beobachtungsstelle (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0175(CNS))	71
2002/C 331 E/15	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und den Zugang zu Dokumenten dieser Stelle (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0176(CNS))	73
2002/C 331 E/16	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 in Bezug auf die internen Kontroll- und Auditsysteme für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und den Zugang zu Dokumenten dieses Amtes (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0177(CNS))	75
2002/C 331 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0178(CNS))	77
2002/C 331 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und den Zugang zu Dokumenten dieser Behörde (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0179(COD))	79

2002/C 331 E/19	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und den Zugang zu Dokumenten dieses Zentrums sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0180(CNS))	82
2002/C 331 E/20	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0181(COD))	85
2002/C 331 E/21	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2002) 406 endg. — 2002/0182(COD))	87
2002/C 331 E/22	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2002) 438 endg. — 2002/0190(ACC))	89
2002/C 331 E/23	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen von Europol im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung (KOM(2002) 439 endg. — 2002/0196(CNS))	111
2002/C 331 E/24	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, der Republik Korea, Russland und der Slowakei (KOM(2002) 447 endg.)	115
2002/C 331 E/25	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (KOM(2002) 449 endg. — 2002/0198(CNS))	121
2002/C 331 E/26	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak (KOM(2002) 451 endg. — 2002/0201(COD)) <sup>(1)</sup>	124
2002/C 331 E/27	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine (KOM(2002) 452 endg.)	126
2002/C 331 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft (KOM(2002) 453 endg. — 2002/0200(CNS))	128
2002/C 331 E/29	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Österreichs zur Anwendung einer von Artikel 21 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung (KOM(2002) 470 endg.)	166
2002/C 331 E/30	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (KOM(2002) 462 endg. — 2002/0203(CNS))	169
2002/C 331 E/31	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur erneuten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(2002) 467 endg. — 2002/0204(ACC))	172

2002/C 331 E/32	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (KOM(2002) 469 endg.)	175
2002/C 331 E/33	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2003—2004) (KOM(2002) 472 endg. — 2002/0210(CNS))	177
2002/C 331 E/34	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien (KOM(2002) 461 endg.)	181
2002/C 331 E/35	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (KOM(2002) 464 endg. — 2001/0199(COD)) <sup>(1)</sup>	188
2002/C 331 E/36	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor (KOM(2002) 493 endg.)	194
2002/C 331 E/37	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(2002) 519 endg. — 2002/0227(CNS))	195
2002/C 331 E/38	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Deutschlands und Frankreichs, eine von Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme einzuführen (KOM(2002) 491 endg.)	197
2002/C 331 E/39	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (KOM(2002) 443 endg. — 2002/0222(COD))	200
2002/C 331 E/40	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölzeugnissen (KOM(2002) 488 endg. — 2002/0219(COD)) <sup>(1)</sup>	249
2002/C 331 E/41	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (KOM(2002) 488 endg. — 2002/0220(COD)) <sup>(1)</sup>	262
2002/C 331 E/42	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen (KOM(2002) 488 endg. — 2002/0221(CNS)) <sup>(1)</sup>	279
2002/C 331 E/43	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 68/416/EWG des Rates über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten, und der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen (KOM(2002) 488 endg.) <sup>(1)</sup>	280

2002/C 331 E/44	Vorschlag für einen Beschluss des Rates betreffend die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei über Drogen- vorprodukte und chemische Stoffe, die oft zur Herstellung von Suchtstoffen und psycho- tropen Substanzen verwendet werden (KOM(2002) 500 endg. — 2002/0223(ACC))	281
2002/C 331 E/45	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG hinsichtlich der Verstärkung der Kontrollen bei der Verbringung von Schafen und Ziegen (KOM(2002) 504 endg. — 2002/0218(CNS)) <sup>(1)</sup>	287
2002/C 331 E/46	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen (KOM(2002) 508 endg. — 2001/0265(COD)) <sup>(1)</sup>	291
2002/C 331 E/47	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit leben- den Tieren und tierischen Erzeugnissen (KOM(2002) 503 endg. — 2002/0224(ACC))	301
2002/C 331 E/48	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (KOM(2002) 515 endg. — 2001/0180(COD))	308
2002/C 331 E/49	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG (KOM(2002) 506 endg.)	313
2002/C 331 E/50	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zu bestimm- ten Vorschlägen, die der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Sant- iago, Chile, 3.—15. November 2002, vorgelegt werden (KOM(2002) 516 endg. — 2002/0225(ACC))	319
2002/C 331 E/51	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europä- ischen Union (KOM(2002) 514 endg. — 2002/0228(CNS))	347
2002/C 331 E/52	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 (KOM(2002) 492 endg.)	352

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR